

Monex Europa, S.L („Monex“ oder „MESL“ oder „wir“)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen Version 2024 (die „AGB“) gelten für alle zwischen Monex und dem Kunden abgeschlossenen Verträge in Bezug auf die Erbringung von Devisengeschäften und Zahlungsdienstleistungen (gemäß der nachstehenden Definition) durch Monex gegenüber dem Kunden.

Monex Europa, S.L., (FRN: 6936) ist von der Banco de España als zugelassenes Zahlungsinstitut für die Erbringung von Finanztransferleistungen autorisiert und wird von ihr beaufsichtigt.

Unsere Leistungen: Monex erbringt Devisengeschäfte, die aus dem An- und Verkauf von lieferbaren Währungen für ihre Kunden zu deren persönlichen oder geschäftlichen Zwecken bestehen. Monex erbringt diese Leistungen nicht zu Anlage- oder Spekulationszwecken.

Die Leistungen von Monex umfassen:

- Den An- und Verkauf von lieferbaren Währungen gemäß Kundenanweisungen zum Abschluss für Same-Day-, Next-Day-, Kassa- und Termingeschäften;
- Die Annahme von Anweisungen zur Ausführung von Limit-Orders;
- Die Annahme von Anweisungen zur Einrichtung von Stop-Loss-Orders;
- Finanztransferdienstleistungen, einschließlich der Lieferung von Währungen durch elektronische Überweisung;
- Weitere Leistungen, die Monex dem Kunden gegebenenfalls mitteilt und die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem entsprechenden Anhang (falls zutreffend) unterliegen.

1. DEFINITIONEN

1.1 „Akzeptierte Währung“ ist eine Haupt-, Neben- oder exotische Währung gemäß der vom Kunden abgeschlossenen Monex-Vereinbarung.

1.2 „Nachteilige Marktbewegung“ ist eine ungünstige Bewegung auf dem Devisenmarkt zwischen der Kauf- und der Verkaufswährung, die zu einem Verlust führen kann, wenn der Kunde den Kontrakt nicht erfüllt.

1.3 „Anwendbare Vorschriften“ sind alle gegebenenfalls gültigen Gesetze und Verordnungen, die sich direkt oder indirekt auf den An- oder Verkauf von Währungen auswirken, einschließlich u. a. RDLPS, MiFID II, Gesetz 6/2023, vom 17. März, über die Wertpapiermärkte und Investitionsdienstleistungen und Gesetz 10/2010, vom 28. April, über Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung.

1.4 „Antragsformular“ ist das Formular, mit dem der Kunde im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen bestimmte von Monex zu erbringende Dienstleistungen beauftragt sowie bestimmte Entscheidungen trifft und Zusagen gibt.

1.5 „Bevollmächtigter“ ist eine von der aufsichtsführenden autorisierten Person (die auch selbst diese Person sein kann) für Monex Pay autorisierte Person. Diese kann im Namen des Kunden Handels- und/oder Zahlungs- oder andere Anweisungen erteilen, auf das Online-Konto des Kunden zugreifen und es verwalten sowie dem Dealing Desk Anweisungen geben. Der Status einer solchen Person und die Art der Anweisungen, die sie Monex erteilen darf, können nur von der aufsichtsführenden autorisierten Person oder einer Person mit „Administrator“-Status auf Monex Pay mitgeteilt werden. Die aufsichtsführende autorisierte Person muss Monex diese Informationen gemäß den Anforderungen der Monex Pay-Plattform zur Verfügung stellen.

1.6 „Bilanz“ ist die zum Abschluss eines Termingeschäfts erforderliche Betrag der Verkaufswährung.

1.7 „Kaufwährung“ ist die im Rahmen dieses Vertrags gekaufte Fremdwährung.

1.8 „Wohltätigkeitsorganisation“ ist eine eingetragene Wohltätigkeitsorganisation, mit einem Jahreseinkommen von weniger als 1 Million Euro.

1.9 „Kunde“ ist die Partei, die die Devisenhandelsdienstleistungen von Monex gemäß diesen Geschäftsbedingungen und der Auftragsbestätigung in Anspruch nimmt.

1.10 „Online-Kunden-Account“ ist das von Monex auf Monex Pay für den Kunden eingerichtete interne Hauptbuchkonto (weder ein Bankkonto noch ein E-Geld-Konto), über das der Kunde gemäß dem Kontrakt Zahlungsanweisungen in Bezug auf die Kaufwährung erteilen kann.

1.11 „Verbraucher“ ist eine natürliche Person, die zu anderen Zwecken als dem Handel, das Geschäft oder dem Beruf handelt.

1.12 „Vertrag“ ist ein zwischen Monex und dem Kunden abgeschlossenes und diesen Geschäftsbedingungen unterliegendes Devisentermingeschäft, nach dem sich Monex zum Kauf der von dem Kunden bereitgestellten Verkaufswährung und der Kunde zum Kauf der von Monex bereitgestellten Kaufwährung mit Lieferung zum Lieferungstag verpflichtet.

1.13 „Vertragsdatum“ ist das in der Schlussnote angegebene Datum des zwischen Monex und dem Kunden abgeschlossenen Kontrakts.

1.14 „Vertragsbestätigung“ ist das Schriftstück mit den Vertragsdetails, das Monex nach Erhalt des von Monex akzeptierten Auftrags, Limit Order oder Stop Loss an den Kunden versendet.

1.15 „Firmenkunde“ ist ein Kunde, der keine verbrauchende Person, keine Wohltätigkeitsorganisation, Kleinstunternehmen oder Kleinunternehmen ist.

1.16 „Währungsanhang“ ist ein zu gegebener Zeit aktualisierter Währungsanhang von Monex.

1.17 „Lieferdatum“ ist das Datum, an dem die Bank von Monex angewiesen wird, die Kaufwährung auf das Spezifische Konto zu überweisen.

1.18 „Direktinvestition“ ist die zum Erhalt langfristiger Interesses und der wesentlichen Kontrolle über das Unternehmen direkt oder über ein Holdingunternehmen getätigte Kapitalanlage in ein Unternehmen.

1.19 „Exotische Währung“ ist jede im Währungsanhang oder einem sonstigen dem Kunden von Monex zur Verfügung gestellten Dokument als exotische Währung ausgewiesene Währung.

1.20 „Devisenhandelsdienstleistungen“ sind die gemäß den Geschäftsbedingungen und insbesondere den Klauseln 12 bis 21 dieser Geschäftsbedingungen festgelegten Devisenhandelsdienstleistungen.

1.21 „Termingeschäft“ ist ein Kontrakt, dessen Wertstellungsdatum einen längeren Zeitraum umfasst als das eines Kassageschäfts und der vom Anwendungsbereich der MiFID ausgenommen ist.

1.22 „Finanzielle Gegenpartei“ ist die in Artikel 2 (8) der Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivative, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister definierte Partei.

1.23 „Waren und Dienstleistungen“ sind alle Waren und Dienstleistungen, einschließlich geistigen Eigentums, wie Computersoftware und Patente, und Land.

1.24 „Ersteinschusszahlung“ ist der vom Kunden an Monex für einen Kontrakt in der Akzeptierten Währung zu zahlende Betrag; sie wird anhand eines Prozentsatzes des Nominalbetrags eines jeden Devisentermingeschäfts berechnet.

1.25 „Limit Order“ ist eine Anweisung des Kunden an Monex zum Abschluss eines Kontrakts, wenn der Monex-Kurs der Verkaufswährung gegenüber der Kaufwährung einen bestimmten Kurs erreicht.

1.26 „Hauptwährung“ ist jede im Währungsanhang oder einem sonstigen dem Kunden von Monex zur Verfügung gestellten Dokument als Hauptwährung ausgewiesene Währung.

1.27 „Nachschussforderung“ ist die Forderung von Monex gegenüber dem Kunden für Ersteinschuss- bzw. Nachschusszahlung.

1.28 „Ersteinschusszahlungsprozentsatz“ ist der Prozentsatz, zu dem die Ersteinschusszahlung berechnet wird.

1.29 „Mark-to-Market-Bewertung“ ist das Verfahren, bei dem eine Transaktion als 'onside' oder 'offside' berechnet wird. Es handelt sich um die nominelle oder unrealisierte Gewinn- oder Verlustposition gegenüber der hypothetischen Ausführung einer gleichwertigen Gegentransaktion zu den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktkursen.

1.30 „Kleinstunternehmen“ ist ein Unternehmen mit weniger als 10 Angestellten und einem Jahresumsatz bzw. Jahresabschluss von unter 2 Millionen Euro (oder einer gleichwertigen Währung), einschließlich Einpersonen- oder Familienbetriebe, die einer handwerklichen oder anderen Tätigkeit nachgehen, und Personengesellschaften und Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

1.31 „MiFID ausgenommenes Termingeschäft“ ist ein Termingeschäft, das zur Erleichterung der Zahlung für identifizierbare Waren und Dienstleistungen oder zur Direktinvestitionen abgeschlossen wird, wobei der Kunde keine Finanzielle Gegenpartei ist und das effektiv geleistet wird, sofern die Anwendbaren Vorschriften nichts anderes zulassen.

1.32 „MiFID II“ ist die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und Richtlinie 2011/61/EU (Neufassung) Text von Bedeutung für den EWR.

1.33 „Nebenwährung“ ist jede im Währungsanhang oder einem sonstigen dem Kunden von Monex zur Verfügung gestellten Dokument als Nebenwährung ausgewiesene Währung.

1.34 „Monex oder MESL“ ist Monex Europa, S.L., eine in Spanien unter der Registernummer B56461320 eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Torre Picasso, Plaza Pablo Ruiz Picasso 1, 28020 Madrid, Spanien.

1.35 „Monex-Kaufwährungskonto“ ist ein separates, auf den Namen von Monex lautendes allgemeines Kundenbankkonto, das intern von Monex für den Erhalt der Kaufwährung ausgewählt wird und von dem aus Monex die Zahlung der Kaufwährung auf das Spezifische Konto ausführt.

1.36 „Unternehmen der Monex Group“ bezeichnet separat Monex Europa, S.L., und andere Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Monex Europa, S.L., auf die Rechte, Vorteile oder Verpflichtungen übertragen werden.

1.37 „Monex Pay“ ist die über die Website zugängliche Online-Plattform von Monex zur Erbringung von Zahlungsdiensten und anderen gelegentlich zur Verfügung gestellten Leistungen.

1.38 „Monex-Kurs“ ist der Kurs, zu dem Monex bereit ist, Geschäfte mit Limit Orders oder Stop Losses durchzuführen.

1.39 „Folgetagsgeschäft“ ist ein Vertrag, bei dem der Wertstellungstag der nächste Arbeitstag nach dem Vertragsdatum ist.

1.40 „Nominiertes Konto“ ist ein separates, auf den Namen von Monex lautendes allgemeines Kundenbankkonto, das Monex in der Vertragsbestätigung für den Erhalt von finanziellen Mitteln vom Kunden angibt oder das anderweitig von Monex gelegentlich angegeben wird.

1.41 **„Nicht-Firmenkunde“** ist ein Kunde, der ein Verbraucher, Kleinunternehmen, eine Wohltätigkeitsorganisation oder Kleinunternehmen ist.

1.42 **„Auftrag“** ist eine Anweisung eines Kunden an Monex zum Abschluss eines Same-Day-, Next-Day-, Kassa- oder Termingeschäfts.

1.43 **„Auftragsbestätigung“** ist das von Monex an den Kunden gesendete Schriftstück mit den Einzelheiten zu dem vom Kunden erhaltenen Limit Order oder Stop Loss.

1.44 **„Zahlung“** ist die mittels elektronischer Übertragung aufgrund einer Zahlungsanweisung erfolgte Zahlung von Monex auf ein Spezifisches Konto.

1.45 **„Zahlungsbestätigung“** ist das Schriftstück von Monex mit den Einzelheiten zur durchgeführten Zahlung.

1.46 **„Zahlungsanweisung“** ist die Anweisung des Kunden an Monex zur Ausführung einer Zahlung.

1.47 **„Zahlungsinstrument“** ist jegliches Gerät oder vereinbartes Verfahren, mit dem der Kunde Zugriff auf die Konten hat, Informationen über das Kundenkonto erhalten oder Zahlungsanweisung an Monex erteilen kann.

1.48 **„Zahlungsdienste“** sind Geldtransferdienstleistungen, die von Monex gemäß den Geschäftsbedingungen und insbesondere Klausel 22 bis 31 dieser anwendbaren Geschäftsbedingungen erbracht werden.

1.49 **„Zahlungswertstellungsdatum“** ist das in einer Vorauszahlungsaufforderung von Monex an den Kunden oder anderweitig angegebene Datum, wenn die Kaufwährung auf das Spezifische Konto gebucht wird.

1.50 **„Datenschutzrichtlinie“** ist auf der Website zugängliche Datenschutzrichtlinie von Monex.

1.51 **„RDLSP“** ist das Königliche Gesetzesdekret 19/2018 vom 23. November über Zahlungsdienste und andere dringende Finanzmaßnahmen.

1.52 **„Same-Day-Geschäft“** ist ein Kontrakt, dessen Wertstellungsdatum am gleichen Tag wie das Kontraktdatum liegt.

1.53 **„Verkaufswährung“** ist die vom Kunden gemäß den Geschäftsbedingungen dieses Vertrags verkaufte ausländische Währung.

1.54 **„Kleinunternehmen“** ist ein Unternehmen mit weniger als 50 Angestellten und einem Jahresumsatz unter 10 Millionen Euro.

1.55 **„Spezifisches Konto“** ist das auf der Zahlungsanweisung angegebene Bankkonto (es muss die eindeutigen Kennungen, wie den Kontonamen, die Bankleitzahl und die Kontonummer (bei Zahlung in Pfund) und den Kontonamen, Swift-Kode und die IBAN im Fall von gewissen Zahlungen im Europäischen Wirtschaftsraum, enthalten), das gemäß der Zustimmung des Kunden das Bankkonto ist, auf das Monex die Kaufwährung versendet.

1.56 **„Kassageschäft“** ist ein Kontrakt, bei dem das Wertstellungsdatum im Zusammenhang mit Hauptwährungen zwei Geschäftstage nach dem Kontraktdatum oder im Zusammenhang mit anderen Währungen einem gemäß den Marktpraktiken üblichen Zeitraum liegt.

1.57 **„Stop Loss“** ist eine Anweisung des Kunden an Monex zum Abschluss eines Kontrakts, wenn der Monex-Kurs der Verkaufswährung sich gegenüber der Kaufwährung zu einem spezifischen Kurs bewegt.

1.58 **„Aufsichtsbevollmächtigte*r“** ist ein Geschäftsführer des Kunden oder eine Person mit gleichwertigem Status, der oder die vom Kunden speziell mit der Befugnis betraut wurde, Personen als bevollmächtigte Person mit Administrator-Rechten und -Status bzgl. Monex Pay zu bestimmen.

1.59 **„Handelsanweisung“** ist eine von Monex vom Kunden erhaltene Anweisung zur Erteilung eines Auftrags, einer Limit Order oder eines Stop Loss gemäß diesen Geschäftsbedingungen.

1.60 **„Transaktion“** ist die zugrundeliegende Transaktion des Verkaufs einer Verkaufswährung und des Kaufs einer Kaufwährung im Zusammenhang mit einem zwischen dem Kunden und Monex bestehenden einzelnen Kontrakt.

1.61 **„Wertstellungsdatum“** ist das in der Vertragsbestätigung angegebene Datum, an dem die Verkaufswährung oder die Bilanz (im Fall eines Termingeschäfts) von dem Kunden auf das Angegebene Konto überwiesen werden muss.

1.62 **„Nachschusszahlung“** ist der gemäß diesen Geschäftsbedingungen zusätzlich zur Ersteinschusszahlung von Monex geforderte Betrag in der Akzeptierten Währung.

1.63 **„Website“** ist die Website von Monex unter www.monexeurope.eu/en/mesl/.

1.64 **„Geschäftstag“** ist jeder Tag, der kein Samstag, Sonntag oder anderer Tag ist, an dem das Transeuropäische automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) oder jeglicher Nachfolger hiervon geschlossen ist.

1.65 **„Geschäftsstunden“** ist die Zeit zwischen 9 und 17 Uhr in Madrid an einem Geschäftstag.

1.66 Die in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten Überschriften dienen nur der Zweckmäßigkeit und beeinflussen nicht ihre Auslegung. Soweit der Kontext nicht etwas Gegenteiliges erfordert, schließen Begriffe im Singular auch den Plural ein.

2. ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN UND ZUSICHERUNGEN DES KUNDEN

2.1 Monex und der Kunde vereinbaren, dass der 2. Titel von RDLSP gemäß Artikel 28 RDLSP auf dieses Abkommen keine Anwendung findet.

2.2 Zu dem jeweiligem Kontrakt- und Wertstellungsdatum erklärt der Kunde gegenüber Monex und sichert ihm zu:

- (a) dass der Kunde ein oder mehrere Kontrakte mit Monex über den Kauf, Verkauf und die Lieferung lieferbarer Währungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen abschließen möchte;
- (b) dass der Kunde als Auftraggeber*in und nicht als Vertreter*ineiner Drittpartei, deren Identität MESL gegenüber nicht offenbart wurde, handelt und dass der Kunde im Rahmen des Gesetzes zum Abschluss von Kontrakten mit Monex bevollmächtigt ist und anerkennt, dass Monex im Zusammenhang mit den Kontrakten ebenfalls im eigenen Namen handelt.

2.3 Sämtliche vom Kunden Monex zur Verfügung gestellten Informationen sind wahr, korrekt und nicht irreführend. Monex behält sich das Recht vor, weitere schriftliche Bestätigungen zu Handels- oder Zahlungsanweisungen einzuholen, wenn diese z.B. zweideutig oder unklar sind.

2.4 Der Kunde wird sämtliche für jeden mit Monex abgeschlossene Kontrakt relevante Informationen, einschließlich Informationen u.a. zur Finanzlage, der Unternehmensstruktur oder den rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentumsverhältnissen, offenlegen. Der Kunde verpflichtet sich, Monex über jegliche auftretende Änderungen, einschließlich u.a. des Namens, der Adresse, der leitenden Angestellten, des Bankiers und sonstiger erheblicher Informationen, von denen die Entscheidung von Monex bzgl. dem Kunden beeinflusst werden können, mitzuteilen.

2.5 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Monex Überprüfungen durchführen und Informationen vom Kunden anfordern kann, und ermächtigt Monex zur Erfüllung der Anwendbaren Vorschriften bzw. zum Treffen der Entscheidung, ob Monex den Kontrakt akzeptiert oder fortführt. Diese Informationen umfassen u.a.:

- a) im Fall eines Termingeschäfts Informationen zu den derzeitigen und zukünftigen Anforderungen des Kunden an den Erwerb von Waren und Dienstleistungen;
- b) im Fall eines Termingeschäfts im Zusammenhang mit Direktinvestitionen Informationen zu dem Begünstigten der Investition, das Interesse des Begünstigten an der Investition, den Fähigkeiten des Begünstigten zur Managementkontrolle und die -ziele.

2.6 Jeder mit dem Kunden abgeschlossener Kontrakt wird zu den legitimen und rechtmäßigen persönlichen oder geschäftlichen Zwecken abgeschlossen und, sofern es sich um ein Termingeschäft handelt, handelt es sich um ein von MiFID ausgenommenes Termingeschäft.

2.7 Der Kunde vertraut bei Abschluss eines Kontrakts auf sein eigenes Urteilsvermögen und nicht auf von Monex dargelegte Ansichten oder Meinungen.

2.8 Der Kunde verfügt über die Verkaufswährung, kann sie auf Monex übertragen, um am Wertstellungsdatum Mittel zur Verfügung zu haben, stimmt der Lieferung der Kaufwährung am Liefertag zu und ist in der Lage, die Lieferung zu akzeptieren. Der Kunde erkennt des Weiteren an, dass die Zahlungsanweisung von Monex nicht akzeptiert und bearbeitet wird, wenn am Tag des Erhalts der Zahlungsanweisung auf dem Kunden-Online-Konto keine ausreichende Mittel vorhanden sind.

2.9 Der Kunde verpflichtet sich im Fall von Änderungen der vorherigen Aussagen, Monex unmittelbar zu benachrichtigen.

2.10 Mit Annahme der vorliegenden Geschäftsbedingungen akzeptiert der Kunde vorbehaltlos die in diesem Dokument, das das Abkommen zwischen dem Kunden und Monex darstellt, aufgenommenen Geschäftsbedingungen.

2.11 Der Kunde erkennt an, dass Monex im Zusammenhang mit den in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Leistungen keine Finanz-Rechts- Steuer- oder sonstige Beratungsleistungen anbietet. Mit Annahme dieser Geschäftsbedingungen bestätigt der Kunde, dass er dies auf Grundlage seines eigenen Urteilsvermögens tut und dass Monex dem Kunde gegenüber nicht verpflichtet ist, eine Beurteilung bezüglich der Geeignetheit einer Transaktion, eines Handels oder einer von Monex erbrachten Leistung in Namen des Kunden vorzunehmen.

2.12 Der Kunde erkennt an, dass er über die Finanzlage und den Rechtsstatus von Monex vollständig aufgeklärt wurde.

3. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

3.1 Ist der Kunde ein Firmenkunde:

Sofern nicht hinsichtlich der von Monex erbrachten Leistungen ausdrücklich darauf verwiesen wird oder im Fall, dass Monex aufgrund der Anwendbaren Vorschriften festlegt, dass hinsichtlich einer besonderen Änderung eine kürzere Frist (oder keine Benachrichtigung) erforderlich ist, behält sich Monex das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen nach freiem Ermessen und nach einer fünf (5) Geschäftstage vor Inkrafttreten der Änderung übermittelten schriftlichen Benachrichtigung, in der die von Monex vorgesehenen Änderungen, die nach Ermessen von Monex zu keinen erheblichen Nachteilen für den Kunden führen, beschrieben sind, zu ändern. Sofern nicht gemäß Klausel 3.1.1 eine kürzere Benachrichtigungszeit erforderlich ist, gewährt Monex für alle sonstigen Änderungen eine Benachrichtigungszeit von zehn (10) Geschäftstagen vor Inkrafttreten der Änderung. Trotz der in Klausel 3.1.1 festgelegten Benachrichtigungszeit wird Monex unter allen Umständen die von den in Spanien anwendbaren Gesetzen und Vorschriften vorgesehene Benachrichtigungszeit einhalten. Die schriftliche Benachrichtigung erfolgt in Form einer E-Mail oder anhand anderer elektronischer Mittel mit Empfangsbestätigung und Monex kann den Kunden durch eine Veröffentlichung der Änderungen auf seiner Website informieren.

3.1.1 Erhebt der Kunde den Änderungen der Geschäftsbedingungen, geht Monex davon aus, dass der Kunde Monex keine weiteren Aufträge erteilen möchte und alle offenen Positionen zur Fälligkeit am relevanten Wertstellungsdatum entweder in bar oder effektiv geleistet werden. Das Vertragsverhältnis gilt dann als automatisch beendet, es sei denn, Monex teilt dem Kunden schriftlich etwas Gegenteiliges mit.

3.2 Ist der Kunde ein Nicht-Firmenkunde:

3.2.1 Monex informiert Nicht-Firmenkunden über Änderungen der Geschäftsbedingungen in einer klar individuellen Art und Weise ohne Beifügung anderer Informationen oder Werbung in Papierform oder anhand eines anderen dauerhaften Mediums und nicht weniger als zwei (2) Monate vor Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung.

3.2.2 Der Nicht-Firmenkunde kann die oben genannten Änderungen vor dem für ihr Inkrafttreten vorgesehenen Datum auf demselben Weg, auf dem er darüber informiert wurde, annehmen oder zurückweisen.

3.2.3 Änderungen, die für den Nicht-Firmenkunden zweifelsfrei vorteilhafter sind, können von Monex unmittelbar umgesetzt werden.

3.2.4 Wenn der Nicht-Firmenkunde Monex nicht vor dem vorgesehenen Datum über die Ablehnung der Änderungen gemäß Klausel 3.2.2 informiert, wird davon ausgegangen, dass er die relevanten Änderungen der Geschäftsbedingungen akzeptiert.

3.2.5 Akzeptiert der Kunde die Änderungen nicht, versteht Monex dies als Benachrichtigung seitens des Kunden, dass er dieses Abkommen mit Monex beenden möchte. Hierfür fallen keine Kontoabschlussgebühren an.

4. ALLGEMEINE BEENDIGUNGSRECHTE

4.1 Der Kunde kann diese Geschäftsbedingungen durch eine schriftliche Benachrichtigung an Monex beenden, wenn Monex seine gemäß diesen Geschäftsbedingungen übernommenen Pflichten nicht nachkommt.

4.2 Zum Schutz der berechtigten Geschäftsinteresses von Monex behält sich Monex das Recht vor, das Recht des Kunden auf Nutzung von oder den Zugriff auf Monex Pay, den Zahlungsdienst und das Online-Kundenkonto unmittelbar aufzukündigen oder zu beenden.

4.3 Die Kündigung der Geschäftsbedingungen ist kostenfrei, es sei denn, das Abkommen war weniger als sechs Monate in Kraft. In letzterem Fall kann Monex eine angemessene und den Beendigungskosten entsprechende Gebühr erheben. Wurden solche Gebühren oder Auslagen im Voraus gezahlt, muss Monex sie im Verhältnis der von diesen Gebühren oder Auslagen gedeckten Laufzeit zurückerstatten.

4.4 Ist der Kunde ein Nicht-Firmenkunde, kann der Nicht-Firmenkunde die Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Benachrichtigungsfrist beenden. Monex muss dieser Anweisung innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Kündigung durch den Nicht-Firmenkunden nachkommen.

4.5 Ist der Kunde ein Nicht-Firmenkunde, kann Monex die auf unbestimmte Zeit geschlossenen Geschäftsbedingungen mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist beenden.

4.6 Erfüllt der Kunde seine Pflichten aus diesem Kontrakt nicht, muss der Kunde für die Zinsaufwendungen aufkommen, die Monex aufgrund der Nichterfüllung der Pflichten des Kunden entstanden sind. Die Zinsen belaufen sich gegebenenfalls auf 2 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, jedoch auf 2 % p.a. für jeden Zeitraum, in dem der Zinssatz unter 0 % liegt.

5. ABRECHNUNGEN, MITTEILUNGEN UND BENACHRICHTIGUNGEN

5.1 Monex stellt dem Kunden eine monatliche Abrechnung per E-Mail zur Verfügung. Unter außergewöhnlichen Umständen übermittelt Monex dem Kunden die Abrechnung auch über andere Medien. Allerdings behält sich Monex das Recht vor, dem Kunden für auf anderem Wege übermittelte Abrechnungen zehn (10) Euro pro Abrechnung in Rechnung zu stellen.

5.2 Alle Mitteilungen erfolgen auf Spanisch, sofern zwischen Monex und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Auf Kundenwunsch können die Geschäftsbedingungen und sonstige Mitteilungen zu Lasten des Kunden in andere Sprachen übersetzt werden.

6. HÖHERE GEWALT

6.1 Weder Monex noch der Kunde ist gegenüber dem anderen für die Nicht- oder die verspätete Erfüllung seiner Vertragspflichten haftbar, wenn die Erfüllung dieser Pflichten durch Umstände verhindert wurde, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Monex oder dem Kunden liegen (im Weiteren Ereignisse höherer Gewalt). Um Zweifel auszuschließen, umfassen Ereignisse höherer Gewalt keine nachteiligen Marktbewegungen oder Ereignisse, die zu nachteiligen Marktbewegungen führen können. Zu Ereignissen höherer Gewalt gehört jedoch der Umstand, dass Monex aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer zumutbaren Einflussmöglichkeiten liegen, über keine Kaufwahrung verfügen kann.

6.2 Kann Monex bzw. der Kunde seinen Vertragspflichten aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht oder nur verspätet nachkommen, muss Monex bzw. der Kunde die andere Partei unmittelbar über das Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt informieren und alle angemessenen Anstrengungen zur Erfüllung seiner Vertragspflichten unternehmen. Verhindert jedoch ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung dieser Vertragspflichten während eines unangemessenen Zeitraums, kann die andere Partei den Kontrakt nach schriftlicher Benachrichtigung an die andere Partei vorbehaltlich der Rechte der Parteien auflösen.

7. SONSTIGES

7.1 Diese Geschäftsbedingungen dienen nicht zur Bildung einer Geschäftspartnerschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer Agenturbeziehung zwischen den Parteien und gewähren Drittparteien keine Rechte oder Begünstigungen.

7.2 Diese Geschäftsbedingungen bilden, zusammen mit der Vertragsbestätigung, das gesamt Abkommen zwischen den Parteien bzgl. eines Kontrakts und ersetzen alle vorherigen Abkommen, Vereinbarungen oder Abmachungen zwischen ihnen in Bezug auf den Kontrakt. Der Kunde erkennt an, dass der Abschluss eines Abkommens mit Monex, abgesehen von den ausdrücklichen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, nicht auf Aussagen, Darstellungen, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien von Monex oder deren Angestellten oder Vertretern basiert, es sei denn, dies wurde durch die schriftliche Zustimmung von zwei Geschäftsführern von Monex vereinbart.

7.3 Sollte eine dieser Geschäftsbedingungen nicht durchführbar oder rechtswidrig sein, behalten die übrigen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.

8. PERSONENBEZOGENE INFORMATIONEN

8.1 In dieser Klausel 8:

(a) bedeutet „PPD“ das Organgesetz 3/2018, vom 5. Dezember, über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte gemäß seinen Änderungen, Erweiterungen oder Neufassungen;

(b) haben die Begriffe „Personenbezogene Daten“ und „bearbeiten“ die ihnen in PPD zugeordnete Bedeutung.

8.2 Der Kunde erkennt an, dass Monex die personenbezogenen Daten des Kundenpersonals (einschließlich der Führungskräfte, Bevollmächtigten und wirtschaftlichen Eigentümer) zur (a) Prüfung der Kundenidentität und der Kreditwürdigkeit; (b) zur Erfüllung der Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen, einschließlich den Gesetzen zur Geldwäsche-, Korruptions- oder Bestechungskämpfung; (c) zur Verhinderung, Feststellung und Untersuchung von Betrugsfällen; (d) zugunsten des Informationsmanagements oder zu Zwecken der Kundenbeziehung bearbeiten kann. Davon können Namen, Kontaktangaben und Informationen aus Suchvorgängen in elektronischen Datenbanken und Informationen, die von Kreditreferenzagenturen gehalten werden, betroffen sein.

8.3 Der Kunde erklärt, garantiert und sichert zu, dass er gemäß PPD zur Offenlegung der personenbezogenen Daten des in diesen Geschäftsbedingungen angegebenen Personals berechtigt ist und dass er, sofern gemäß PPD erforderlich, jegliche Einwilligung zur Offenlegung und Bearbeitung der personenbezogenen Daten seines Personals gemäß diesen Geschäftsbedingungen eingeholt hat.

8.4 Monex kann die personenbezogenen Daten des Kundenpersonals gegenüber (a) anderen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Monex Group; (b) Drittdienstleistungsanbietern von Monex; (c) Kreditreferenzagenturen; (d) Institutionen, Gerichten, Stellen oder Behörden (einschließlich Vollzugs- und Regulierungsbehörden), von denen Monex zur Offenlegung dieser Daten aufgefordert oder verpflichtet ist, offenlegen. Die Empfänger können ihren Sitz in Ländern haben, die kein der PPD gleichwertiges Datenschutzgesetz haben. In einem solchen Fall ergreift Monex die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Personenbezogenen Daten gemäß PPD.

8.5 Das Kundenpersonal, dessen Personenbezogene Daten gemäß diesen Geschäftsbedingungen bearbeitet werden, hat das Recht auf Zugriff auf die von Monex gehaltenen personenbezogenen Daten und auf Berichtigung von Ungenauigkeiten in den personenbezogenen Daten. Diese Rechte können durch eine Mitteilung an Monex Europa unter gopr@monexeurope.eu geltend gemacht werden.

8.6 Der Kunde stimmt hiermit der Offenlegung und Teilung der Informationen, einschließlich u.a. der Personenbezogenen Daten des Kundenpersonals, an und zwischen Monex und jeglichem sonstigen Unternehmen der Monex Group gemäß den in Klausel 8.2 dargelegten Zwecken zu.

9. ANWENDBARES RECHT

9.1 Diese Geschäftsbedingungen (einschließlich sich in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen ergebender außervertraglicher Pflichten) richten sich nach spanischem Recht und werden dementsprechend ausgelegt.

9.2 Die Parteien unterwerfen sich hinsichtlich der sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der sich in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen ergebenden außervertraglichen Pflichten) der nicht ausschließlichen Rechtsprechung der Gerichte von Madrid.

10. SPRACHE

10.1 Der Kunde erkennt an, dass, obwohl diese Geschäftsbedingungen oder ein Teil davon dem Kunden in einer übersetzten Sprache zur Verfügung stehen können, die für den Kunden verbindliche Version in der Sprache ist, in der sie unterzeichnet wurde.

11. AUSLAGERUNG

11.1 Der Kunde erkennt an und akzeptiert ausdrücklich, dass es Monex gestattet ist, gewisse Leistungen, Tätigkeiten oder Aufgaben, wie z.B. u.a. Devisenhandelsfunktionen, Netzwerkinfrastruktur, Software-Entwicklung und Cloud-Computing, an Drittparteien oder Tochtergesellschaften (die „Externe Dienstleister“) auszulagern, die eventuell nicht reguliert sind oder ihren Sitz außerhalb Spaniens haben.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEVISENHANDELSLEISTUNGEN**12. HANDELSANWEISUNGEN DES KUNDEN**

12.1 Alle Handelsanweisungen des Kunden an Monex in Bezug auf die Ausführung von Leistungen oder Maßnahmen unterliegen diesen Geschäftsbedingungen.

12.2 Unter außergewöhnlichen Umständen ist Monex nicht verpflichtet, einen Auftrag, eine Limit Order oder einen Stop Loss zu akzeptieren, und kann dies ohne Angabe von Gründen ablehnen. Monex haftet gegenüber dem Kunden oder einer Drittpartei nicht für sich aus der Ablehnung eines Auftrags, einer Limit Order oder eines Stop Loss ergebende Verluste oder Schäden.

12.3 Jeder von Monex angenommener Auftrag führt dazu, dass der Kunde einen Kontrakt abschließt und jeder Kontrakt stellt ein separates trennbares Abkommen dar.

12.4 Monex wird eine Limit Order oder einen Stop Loss stornieren, wenn klare Handelsanweisungen vom Kunden erhalten werden, dies zu tun, bevor die Limit Order oder der Stop Loss ausgeführt wird.

12.5 Nur ein autorisierte Person darf Monex Handelsanweisungen erteilen. Er kann dies gemäß diesen Geschäftsbedingungen telefonisch oder über eine Internetverbindung tun. Diesbezüglich erklärt der Kunde, dass alle autorisierten Personen zur telefonischen Erteilung von Handelsanweisungen oder zur entsprechenden Erteilung über eine Internetverbindung (einschließlich E-Mails) berechtigt sind.

12.6 Der Kunde muss Monex stets eine aktualisierte Liste der autorisierten Personen zur Verfügung stellen und Monex ist gegenüber dem Kunden oder Drittparteien nicht haftbar, wenn es eine Handelsanweisung von einer Person annimmt, die ursprünglich zur Handlung im Namen des Kunden bevollmächtigt war, deren Vollmacht jedoch ausgelaufen ist, ohne dass Monex diesbezüglich korrekt über Monex Pay informiert wurde.

12.7 Monex kann gemäß Handelsanweisungen handeln, die von einem Kunde oder einer autorisierten Person im Namen des Kunden stammen oder zu stammen erscheinen. Sollte Monex jedoch den Verdacht schöpfen, dass eine Handelsanweisung nicht von einer tatsächlichen autorisierten Person stammt, kann Monex den Kunden zur Bestätigung dieser Handelsanweisung kontaktieren.

12.8 Sobald eine Handelsanweisung von dem Kunden erteilt wurde, kann der Kunde diese ohne Zustimmung von Monex nicht zurücknehmen oder abändern. Monex nach eigenem Ermessen die Annahme eines solchen Kundenwunsches auf Rücknahme oder Änderung einer Handelsanweisung ablehnen, es sei denn, es liegt ein materieller Fehler des Kunden vor bzw. es besteht ausreichend Zeit zur Neubearbeitung des Auftrags.

12.9 Sollte Monex eine Handelsanweisung auf Kundenwunsch zurücknehmen oder abändern, ist der Kunde auf Verlangen für die vollständige Erstattung der sich aus der Rücknahme oder Änderung ergebenden Verluste oder Kosten gegenüber Monex haftbar.

12.10 Der Kunde erkennt an, dass Monex alle telefonischen oder über Internet erfolgten Kommunikationen aufnehmen und speichern kann. Monex behält sich das Recht vor, in einem zentralen Server eine Transkription oder Kopien dieser Kommunikationen zu erstellen und zu speichern und diese Kopien zur Überprüfung von Details von Kontrakten oder zur Lösung von zwischen dem Kunde und Monex bestehenden Streitigkeiten zu verwenden. Telefongespräche können mit oder ohne automatischem Warnsignal aufgenommen werden. In beiden Fällen wird die Aufnahme vom dem Kunden als Beweis für die Handelsanweisungen oder aufgenommenen Kommunikationen anerkannt.

12.11 Auch wenn sich Monex um die Sicherheit und Privatsphäre von Internetverbindungen bemüht, erkennt der Kunde an, dass das Internet und E-Mails nicht unbedingt sichere Mittel zur Übertragung sensibler Informationen sind. Der Kunde erkennt an, dass die Korrespondenz über E-Mail oder die Verwendung der Website von Monex auf eigenes Risiko erfolgt.

TELEFONISCH ERHALTENE HANDELSANWEISUNGEN

12.12 Monex überprüft die Autorisierung des Anrufenden, indem das Unternehmen sich nach dem Namen der anrufenden Person erkundigt. Ist der Name der einer autorisierten Person, ist Monex zur Annahme berechtigt, dass die anrufende Person zur Erteilung einer Handelsanweisung vollständig berechtigt ist.

ÜBER EINE INTERNETVERBINDUNG ERHALTENE HANDELSANWEISUNGEN

12.13 Der Kunde berechtigt Monex, im Sinne aller von Monex erhaltenen Handelsanweisungen zu handeln, die nach Ansicht von Monex vom Kunden stammen. Monex behält sich das Recht vor, eine weitere Überprüfung der Internetverbindung vorzunehmen, wenn es dies für erforderlich hält.

12.14 Wenn ein Bevollmächtigter eine Handelsanweisung über eine Internetverbindung erteilt, akzeptiert der Kunde, dass Monex nicht zu 100 % überprüfen kann, ob die Anweisung tatsächlich vom Kunde erteilt wurde oder keine Fehler enthält. Die Handelsanweisungen werden auf Risiko des Kunden erteilt. Der Kunde verpflichtet sich, Monex hinsichtlich Verlusten zu entschädigen, die sich aus der Akzeptanz der Handelsanweisungen ergeben, und erkennt an, dass Monex nicht verpflichtet ist, über eine Internetverbindung versendete Handelsanweisungen zu überprüfen, wenn Monex davon ausgeht, dass es sich um echte Handelsanweisungen des Kunden handelt.

13. HANDELSUNTERLAGEN

13.1 Der Kunde ist allein für die Zusicherung verantwortlich, dass die Monex zur Verfügung gestellten Details, die Monex zur Durchführung einer Handelsanweisung benötigt, einschließlich u.a. die Kontaktdaten des Kunden und alle sonstigen Details der Handelsanweisung, wahr und korrekt sind und wird keine Informationen, die diese Details als falsch oder unangemessen entblößen, vorenthalten oder auslassen, die diese Details als falsch oder unangemessen entblößen könnten. Der Kunde verpflichtet sich, Monex unmittelbar zu benachrichtigen, wenn ein Fehler in den an Monex übermittelten Angaben entdeckt wird oder Änderungen daran vornehmen möchte.

13.2 Nach Erhalt eines Auftrags, einer Limit Order oder eines Stop Loss sendet Monex dem Kunden per E-Mail eine Schlussnote, falls es sich um einen Auftrag handelt, und eine Auftragsbestätigung, falls es sich um eine Limit Order oder einen Stop Loss handelt. Der Nichtversand einer unmittelbaren Schlussnote oder Auftragsbestätigung durch Monex an den Kunde beeinträchtigt nicht die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien.

13.3 Stellt Monex dem Kunden eine Schlussnote oder Auftragsbestätigung aus, muss jeder Fehler oder jede Auslassung in einer solchen Schlussnote oder Auftragsbestätigung Monex innerhalb von einer Geschäftsstunde nach Ausgabe an den Kunden mitgeteilt werden. Wird die Schlussnote oder Auftragsbestätigung außerhalb der üblichen Geschäftsstunden (9 bis 17 Uhr in Madrid) ausgegeben, muss jeder Fehler oder jede Auslassung innerhalb der ersten Stunde des nächsten Geschäftstags mitgeteilt werden. Danach wird davon ausgegangen, dass der Kunde den Inhalt der Schlussnote oder Auftragsbestätigung akzeptiert hat und ist danach nicht mehr berechtigt, den Inhalt der Schlussnote oder Auftragsbestätigung anzufechten. Teilt der Kunde Monex einen Fehler oder eine Auslassung einer Schlussnote oder Auftragsbestätigung innerhalb des oben genannten Zeitraums mit, müssen sich Monex und der Kunde gutgläubig und wirtschaftlich angemessener Weise darum bemühen, die Differenz zu lösen und sich so schnell wie möglich auf eine überarbeitete Schlussnote oder Auftragsbestätigung zu einigen.

13.4 Schlussnoten und Auftragsbestätigungen werden per E-Mail versendet. In Ausnahmefällen und auf schriftliche Anfrage des Kunden können sie per Post versendet werden. Sie gelten als vom Kunde erhalten, wenn sie per E-Mail versendet wurden, und, wenn sie per Post versendet wurden, 48 Stunden nach dem Datum des Poststempels. Alle Dokumente müssen an die zuletzt von der jeweiligen Partei angegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse versendet werden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass Monex über seine aktualisierten Kontaktangaben verfügt.

13.5 Monex behält sich das Recht vor, Schlussnoten oder Auftragsbestätigungen erneut auszugeben, um einen versehentlichen Fehler, eine Ungenauigkeit oder eine Auslassung zu beheben, und verpflichtet sich, dies unverzüglich zu tun, sobald es davon Kenntnis erlangt.

13.6 Der Kunde hat das Recht, jederzeit und bis zum späteren Zeitpunkt zwischen dem Ende der Devisengeschäftsleistungen oder Zahlungsdienste eine Kopie dieser Schlussnote und Geschäftsbedingungen zu erhalten.

14. ALLGEMEINE PFLICHTEN UND VERZUG

14.1 Der Kunde akzeptiert, dass aufgrund der Art der Währungsmärkte jede Währungstransaktion zwischen dem Kunde und Monex zeitkritisch ist und Zeit daher ein wesentlicher Faktor für die Pflichten des Kunden darstellt.

14.2 Im Fall von Same-Day-, Next-Day- und Kassageschäften muss der Kunde gemäß den Anweisungen von Monex den vollständigen Betrag der Verkaufswährung in verfügbaren Mitteln am Wertstellungstag vor 12 Uhr Madrider Zeit auf das für den entsprechenden Kontrakt vorgesehene Angegebene Konto überweisen. Wird der vollständige Betrag der Verkaufswährung am Wertstellungstag nicht bis 12 Uhr Madrider Zeit geliefert, stellt dies einen wesentlichen Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen dar.

14.3 Alle gemäß diesen Geschäftsbedingungen seitens des Kunden gegenüber Monex geschuldeten Beträge müssen vollständig ohne Aufrechnung, Gegenforderung oder Abzüge (einschließlich u.a. Bankgebühren oder Kaufwährungen in Bezug auf andere Kontrakte) und gemäß diesen Geschäftsbedingungen und jeglichen sonstigen Anweisungen von Monex gezahlt werden.

14.4 Monex betreibt kein Einlagengeschäft. Alle von Monex erhaltenen Gelder dienen einem spezifischen Zweck im Rahmen der Devisengeschäftsleistungen. Dem Kunden werden keine Zinsen für die Monex seitens des Kunden im Rahmen der Kontraktdauer zur Verfügung gestellte Mittel (einschließlich Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen) gezahlt.

14.5 Der Kunde erkennt an, dass Monex das Recht hat, die Transaktion und alle mit Monex ausstehenden Transaktionen oder einen Teil davon zu beenden und mit Monex abgeschlossene Limit Orders oder Stop Losses aufzukündigen, wenn:

- der Kunde die Verkaufswährung, die Bilanz, die Ersteinschusszahlung oder Nachschusszahlung Monex nicht gemäß diesen Geschäftsbedingungen überträgt;
- der Kunde wesentlich gegen diese Geschäftsbedingungen verstößt;
- Monex von einer Aufsichts- oder staatlichen Behörde dazu aufgefordert wird;
- der Kunde Monex mitteilt, dass er den Kontrakt nicht fortführen bzw. keine weiteren im Rahmen dieses Kontrakts übernommene Pflichten ausüben möchte;

- e) der Kunde gegen eine im Rahmen dieses Kontrakts übernommene Pflicht verstößt und, sofern dieser Verstoß behoben werden kann, er nicht am ersten Geschäftstag nach schriftlicher Mitteilung durch Monex an den Kunde bzgl. dieses Verstoßes denselben behebt;
- f) Monex dies nach eigenem Ermessen als erforderlich ansieht, um sich selbst u.a. vor negativen wirtschaftlichen, kommerziellen bzw. rufschädigenden Folgen zu schützen; oder
- g) Monex davon ausgeht, dass das Termingeschäft nicht weiter ein von MiFID ausgenommenes Termingeschäft darstellt.

14.6 Wird der Kunde auf ein in Klausel 14.5 genanntes Ereignis aufmerksam, teilt der Kunde dies Monex so schnell wie möglich, spätestens am nächsten Geschäftstag mit.

14.7 Wird der Kontrakt aufgrund dieser Klausel 14 beendet, ist das Beendigungsdatum der von Monex (nach Treu und Glauben) festgelegte und dem Kunden im Kündigungsschreiben mitgeteilte Tag (das „Kündigungsschreiben“). Das Kündigungsschreiben enthält den Kündigungstermin und den für die Beendigung zu leistenden Kündigungsbetrag, der gemäß der folgenden Klausel 14.8 berechnet wird. Beläuft sich der in dem Kündigungsschreiben festgelegte Kündigungsbetrag auf einen positiven Betrag, verpflichtet sich der Kunde Monex den Kündigungsbetrag innerhalb von einem Geschäftstag nach Zustellung des Kündigungsschreibens durch Monex zu leisten. Beläuft sich der Kündigungsbetrag auf einen negativen Betrag, verpflichtet sich Monex den Kündigungsbetrag so schnell wie vernünftigerweise möglich an den Kunden zu zahlen.

14.8 Der „Kündigungsbetrag“ ist die Differenz zwischen;

- (a) den Monex vom Kunden geschuldeten angelaufenen Beträgen mit allen von Monex im Zusammenhang mit der Beendigung erlittenen, ordnungsgemäß dokumentierten Verlusten, Kosten und Ausgaben; und
- (b) den dem Kunden von Monex geschuldeten angelaufenen Beträgen mit dem zur Vermeidung von Zweifeln von Monex gemäß seinen Geschäftspraktiken angewandten Spread (als positiver Betrag) oder dem von Monex dem Kunde (als negativer Betrag) hinsichtlich jeden gekündigten Kontrakts und anderem Abkommen gemäß Klausel 14.9 geschuldeten Betrag. Mit Feststellung des Kündigungsbetrags wandelt Monex die Beträge gegebenenfalls zu dem angemessenen Kurs in die Kündigungswährung um (das ist die von Monex zur Festlegung des Kündigungsbetrags festgelegte Währung).

14.9 Der Kunde erkennt an, dass die alleinige Verantwortung von Monex gegenüber dem Kunden in Verbindung mit einer solchen Kündigung und hinsichtlich der Berechnung des Kündigungsbetrags die Rückzahlung jeder vom Kunden tatsächlich gezahlter und von Monex erhaltender Beträge ist.

14.10 Sollte eins der in Klausel 14.5 beschriebenen Ereignisse eintreten, kann Monex festlegen, dass ein Verzugsfall oder ein Verzug (wie auch immer beschrieben) auch gemäß jedem anderen zwischen dem Kunden und jedem Unternehmen der Monex Group und Monex oder diesem Unternehmen der Monex Group abgeschlossenen Abkommen eintritt, da der Fall alle dementsprechend verfügbaren Rechte und Rechtsmittel aufweisen kann (als ob der Verzugsfall oder ein ähnliches Ereignis (wie auch immer beschrieben) darin spezifiziert wurde und alle Benachrichtigungen erteilt wurden und die Fristen ausgelaufen sind). Zur Beseitigung von Zweifeln wird jegliche Kündigung und Auflösung eines Kontrakts in Verbindung mit einem Kontrakt, der in einem anderen Abkommen dokumentiert ist oder diesem unterliegt, gemäß diesem anderen Abkommen wirksam, aber Monex berücksichtigt die zu zahlenden Beträge bei Berechnung des Kündigungsbetrags.

14.11 Löst Monex die Transaktion auf (d.h. im Rahmen der Transaktion erfolgt keine Lieferung der Kaufwährung), ist der Kunde gegenüber Monex für jegliche von Monex nach eigenem Ermessen berechnete Verluste haftbar, die sich daraus ergeben, dass Monex die Transaktion abrechnen muss und die Verkaufswährung kaufen und die Kaufwährung verkaufen muss, um die Transaktion zu stornieren. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darin jeglicher bei der Kontraktkündigung von Monex gemäß seinen Geschäftspraktiken angewandter Spread eingeschlossen. Sich daraus ergebene Verluste müssen vom Kunde innerhalb von einem Geschäftstag nach dem Tag, an dem Monex die Transaktion auflöst, oder nach einer sonstigen Auflösung der Transaktion an Monex gezahlt werden.

14.12 Löst Monex die Transaktion auf (unter anderen als den sich aus Klausel 14.5 (f) ergebenden Umständen), ist Monex berechtigt, jeden Gewinn, der sich aus der Auflösung der Transaktion ergeben kann, einschließlich dem gemäß Klausel 4.6 angewandten Spread, einzubehalten.

15. ERSTEINSCHUSS- UND NACHSCHUSSZAHLUNG

15.1 Für alle Termingeschäfte muss der Kunde die Ersteinschusszahlung (gemäß den Anweisungen von Monex) innerhalb von einem Geschäftstag nach Kontraktdatum und Bilanz bis um 12 Uhr Madrider Zeit des Wertstellungsdatums auf das Angegebene Konto überweisen. Der Nichterhalt des vollständigen Betrags der Verkaufswährung bis um 12 Uhr Madrider Zeit am Wertstellungsdatums stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen dar.

15.2 Sofern Monex eine Einschussforderung stellt, muss der Kunde die Nachschusszahlung innerhalb von einem Geschäftstag nach der ersten Mitteilung der Einschussforderung an den Kunden durch Monex auf das Angegebene Konto überweisen.

15.3 Monex behält sich das Recht vor, für jeden Kontrakt, der von Monex für erforderlich oder angemessen gehalten wird, den Kunden zur Leistung einer Ersteinschusszahlung aufzufordern. Monex kann die Aufforderungen zur Leistung einer Ersteinschusszahlung oder Nachschusszahlung nach eigenem Ermessen verzögern.

15.4 Monex kann nach eigenem Ermessen und in den vereinbarten Abständen Zinsen für jede (oder eine gewisse) Zahlung (Ersteinschuss- oder eine Nachschusszahlung) zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Kurs zahlen und wird Monex dem Kunden gegebenenfalls weitere diesbezügliche Details zur Verfügung stellen.

ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTEINSCHUSSZAHLUNG

15.5 Der Prozentsatz der Ersteinschusszahlung wird zu gegebener Zeit (d.h. hinsichtlich der Ersteinschusszahlung zum Kontraktdatum) folgendermaßen berechnet:

- a) bis zu 5 % hinsichtlich Kontrakten in Hauptwährungen;
- b) bis zu 10 % hinsichtlich Kontrakten in von Monex als solche definierten kleinen Währungen; oder
- c) bis zu 15 % hinsichtlich Kontrakten in von Monex als solche definierten exotischen Währungen.

15.6 Monex kann den Prozentsatz der Ersteinschusszahlung aufgrund der Marktbedingungen ohne Vorankündigung abändern.

15.7 Zu gegebener Zeit können die Finanz- und Risikoabteilungen von Monex unter außerordentlichen Umständen auf Kundenwunsch von Fall zu Fall andere Ersteinschusszahlungsabkommen in Betracht ziehen. Die Finanz- und Risikoabteilungen werden den Vorstand von Monex über solche Abkommen unterrichten.

15.8 Monex kann die Währungsbestimmung aufgrund der Marktbedingungen ohne Vorankündigung von einer Hauptwährung auf eine kleine Währung oder von kleinen Währung auf eine exotische Währung und umgekehrt ändern.

15.9 Die Ersteinschusszahlung wird am Wertstellungsdatum oder gemäß anderen in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Umständen automatisch an Monex übertragen.

ANFORDERUNGEN AN DIE NACHSCHUSSZAHLUNG

15.10 Monex behält sich das Recht vor, jederzeit und immer einer Einschussforderung auszustellen, wenn:

- a) Nachteilige Marktbewegungen vorliegen;
- b) allgemeine Marktbedingungen vorliegen, die dazu führen, dass Monex davon ausgeht, dass es zu Nachteiligen Marktbewegungen kommen kann;
- c) Sorgen bzgl. der Fähigkeit des Kunden vorliegen, die Verkaufswährung oder die Bilanz oder einen Teil davon zu begleichen; oder
- d) Umstände vorliegen, die eine solche Maßnahme seitens Monex rechtfertigen.

15.11 Eine Nachschusszahlung wird im Zusammenhang mit Nachteiligen Marktbewegungen erforderlich, wenn der Marktkurs sich der Verkaufswährung gegenüber der Kaufwährung im Rahmen der Mark-to-Market-Bewertung negativ verschoben hat.

15.12 Wenn der Kunden dies verlangt und es fällig ist, zahlt Monex die Nachschusszahlung an den Kunden zurück, wenn der Markt eine Berichtigung aufweist, durch die die Nachteiligen Marktbewegungen aufgehoben werden. Allerdings unterliegt die Rückzahlungspflicht der Nachschusszahlung Klausel 15.13.

15.13 Monex kann nach eigenem Ermessen jede von Monex im Zusammenhang mit einem mit dem Kunden abgeschlossenen Kontrakt gehaltene Nachschusszahlung in eine Ersteinschusszahlung umwandeln.

ALLGEMEINE EINSCHUSSFORDERUNGEN

15.14 Der Kunde erklärt, dass die Ersteinschuss- und Nachschusszahlung am Übertragungstag im Eigentum des Kunden stand und keiner Last, keinem Pfandrecht oder sonstiger Belastung unterlag. Der Kunde erklärt, dass er die Ersteinschuss- und Nachschusszahlung mit keiner Last, keinem Pfandrecht oder keiner sonstigen Belastung belegen oder dies versuchen wird.

15.15 Verstößt der Kunde gegen eine sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Pflicht, können die Ersteinschusszahlung und jede Nachschusszahlung von Monex zur Begleichung, Leistung oder Verringerung von im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen bestehenden Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber Monex verwendet werden.

15.16 Monex muss die Ersteinschusszahlung und jede Nachschusszahlung zurückbehalten und gemäß Klausel 15.18 entweder als Teil der vom Kunden in Bezug auf einen relevanten Kontrakt zu zahlenden Verkaufswährung oder zugunsten eines separaten Kontrakts verwenden.

15.17 Monex kann die Kaufwährung nach eigenem Ermessen nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden oder auf Kundenwunsch für jeden Kontrakt oder mehrere Kontrakte zurückbehalten und sie zur Begleichung einer Ersteinschuss- oder Nachschusszahlung oder einer im Rahmen eines anderen Kontrakts fälligen Verkaufswährung verwenden.

15.18 Monex kann die Ersteinschusszahlung und jede Nachschusszahlung im Zusammenhang mit einem Kontrakt nach eigenem Ermessen als Ersteinschuss- oder Nachschusszahlung eines anderen mit Monex abgeschlossenen Kontrakts verwenden, wenn eine Nachteilige Marktbewegung dazu geführt hat, dass die Ersteinschusszahlung dieses Kontrakts den Prozentsatz der Ersteinschusszahlung unterschreitet.

15.19 Hinsichtlich der Klauseln 15.16 und 15.17 wird Monex die Währung gegebenenfalls zu dem angemessenen Kurs umtauschen.

16. GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN

16.1 Auch wenn Monex dem Kunden keine Kommission im Zusammenhang mit einem Kontrakt in Rechnung stellen darf, kann Monex gemäß den

Bedingungen der Zahlungsdienstleistungen von Monex dem Kunden Gebühren berechnen und diese von dem von Monex für den Kunden gehaltenen Geldern abziehen. Zusätzlich kann Monex solche Beträge von einer Zahlung abziehen, wenn Monex z.B. aufgrund steuerrechtlicher Verpflichtungen zu einem solchen Abzug aufgefordert wird.

16.2 Aufgrund der Art des Währungsmarkts bietet Monex keine im Voraus festgelegten Gebühren oder Spreads bzgl. der Verkaufswährung an, sondern bestimmt die Preise auf Basis der einzelnen Transaktionen.

16.3 Monex kann auf Kundenwunsch unabhängig vom Markt auf Währungsbasis einen definierten oder festen Differenzialpreis bestimmen.

16.4 Der Kunde erkennt an, dass Monex dem Kunden nicht den Gewinn offenlegt, den das Unternehmen aus einem Kontrakt erwirtschaftet.

17. STREITIGKEITEN

17.1 Entstehen zwischen Monex und dem Kunden hinsichtlich der Devisenhandelsleistungen Streitigkeiten, kann Monex jede Maßnahme ergreifen, die hinsichtlich des Kontrakts als erforderlich und angemessen erachtet werden. Sofern dies durchführbar ist, benachrichtigt Monex den Kunden vor dem Ergreifen dieser Maßnahme und verpflichtet sich gutgläubig, sich mit dem Kunden hinsichtlich einer raschen Lösung der Streitigkeiten nach gutem Glauben auszutauschen.

18. PFLICHTEN DES UNTERNEHMENS UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

18.1 Monex erteilt keine Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die Wechselkurse, die das Unternehmen für einzelne Transaktionen angibt, und ist nicht dazu verpflichtet, die besten verfügbaren oder wettbewerbsfähigsten Wechselkurse anzugeben.

18.2 Die maximale Haftungssumme von Monex in Bezug auf die Devisenhandelsleistungen darf bzgl. eines Kontrakts nicht die zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit bestehende Mark-to-Market-Bewertung dieses Kontrakts übersteigen.

19. ENTSCHÄDIGUNG

19.1 Der Kunde entschädigt Monex und hält das Unternehmen schadlos (während der Durchführung der Devisenhandelsleistungen von Monex und der gemäß diesen Geschäftsbedingungen übernommenen Pflichten) bzgl. allen Verantwortlichkeiten, Forderungen, Verlusten und Kosten (einschließlich angemessener Rechtskosten), die Monex erleidet und die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Kunden im Zusammenhang mit Verstößen gegen seine im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen übernommenen Pflichten ergeben.

20. MITTEILUNGEN

20.1 Alle schriftlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit einem Kontrakt müssen dem Empfänger entweder persönlich oder per Einschreiben oder E-Mail unter der in diesen Geschäftsbedingungen angegebenen oder auf andere Weise der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilten Adresse zugestellt werden.

20.2 Schriftliche Mitteilungen gelten als übermittelt:

- wenn sie persönlich an die Adresse zugestellt werden, zum Zeitpunkt der Lieferung;
- wenn sie per Einschreiben zugestellt werden, zwei Geschäftstage nach Aufgabe;
- wenn sie per E-Mail zugestellt werden, nach Kenntnisnahme des Erhalts.

21. KÜNDIGUNG

21.1 Jede Partei kann diese Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Devisenhandelsleistungen grundlos mit einer schriftlichen Vorankündigung an die andere Partei in 5 Geschäftstagen aufkündigen. Eine solche Kündigung beeinträchtigt keine bestehenden Rechte und Pflichten der Parteien (einschließlich solcher noch ausstehender Kontrakte).

21.2 Unter Vorbehalt der Klauseln 14.5 und 4 kann Monex die Devisenhandelsleistungen mit unmittelbarer Wirkung anhand einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn der Kunde wesentlich gegen diese Geschäftsbedingungen (oder andere Bedingungen der Zahlungsdienste) verstößt. Wenn es sich um einen Verstoß handelt, der behoben werden kann, gilt dies, wenn er nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen, nachdem Monex den Kunden auf den Verstoß hingewiesen und zur Behebung aufgefordert hat, behoben wurde. Monex bestimmt nach eigenem Ermessen, ob ein Verstoß des Kunden gegen diese Geschäftsbedingungen als „wesentlicher Verstoß“ eingestuft wird.

MONEX PAY ONLINE-BEDINGUNGEN

22 KUNDEN-ONLINE-KONTO

22.1 Zum Eröffnen eines Kunden-Online-Kontos muss der Kunde einen Benutzernamen, ein Passwort, eine E-Mail-Adresse, eine Mobilfunknummer und zwei einprägsame Angaben und andere von Monex evtl. zu Sicherheitszwecken für jede autorisierte Person mit Zugang zum Kunden-Online-Konto verlangte Informationen zur Verfügung stellen. Monex behält sich das Recht vor, die verlangten Sicherheitsinformationen ohne Vorankündigung an den Kunden zu ändern, sofern dies erforderlich ist. Der Benutzernamen und das Passwort der autorisierten Person sind persönlich für die autorisierte Person und können ohne vorherige Zustimmung durch Monex nicht übertragen werden.

22.2 Monex behält sich das Recht vor, den Kunden aufzufordern, die Anmelde- und Sicherheitsdaten einer autorisierten Person zu gegebener Zeit und aus jeglichem Grund zu ändern, und der Kunde muss die Anmelde- und Sicherheitsdaten der autorisierten Person unmittelbar nach Aufforderung durch Monex ändern.

22.3 Auf das Kunden-Online-Konto darf nur durch die autorisierte Person zugegriffen werden und der Kunde verpflichtet sich, dass es keiner autorisierten Person erlaubt ist, seine Anmelde- und Sicherheitsdaten zu teilen. Monex ist ermächtigt, entgegen den Kundenanweisungen zu handeln, wenn Gründe für den Verdacht bestehen, dass ein Nutzer des Kunden-Online-Kontos nicht autorisiert ist. Allerdings ist Monex gegenüber dem Kunden nicht zur Überprüfung verpflichtet, ob der Nutzer eine autorisierte Person ist, sofern er die korrekten Anmelde- und Sicherheitsdaten für den Zugriff auf Kunden-Online-Konto verwendet hat.

22.4 Der Kunde muss Monex unmittelbar telefonisch benachrichtigen, wenn er einen Verdacht hat oder entdeckt, dass (a) jemand die Anmelde- und Sicherheitsdaten einer autorisierten Person kennt oder (b) die Anmelde- und Sicherheitsdaten einer autorisierten Person missbräuchlich verwendet oder gestohlen wurden. Wenn die Anmelde- und Sicherheitsdaten einer autorisierten Person von einer nicht autorisierten Person auf diese Weise manipuliert oder für den Zugriff auf Monex Pay oder das Kunden-Online-Konto benutzt wurden, ist Monex bis zur Benachrichtigung des Kunden an Monex gegenüber dem Kunden nicht für das Handeln im Sinne von den von Monex von dieser autorisierten Person erhaltenen Anweisung haftbar.

22.5 Der Kunde muss alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen, um Monex Pay und das Kunden-Online-Konto sicher zu verwenden und unbefugte oder betrügerische Nutzung zu hindern. Diese Vorkehrungen umfassen u.a.: (a) die vertrauliche Behandlung der Sicherheitsdaten, (b) das absolute Verbot der Weitergabe oder der Nutzung der Anmelde- und Sicherheitsdaten einer autorisierten Person, (c) die Verwendung von Anti-Virus-Software, Anti-Spyware-Software und einer persönlichen Firewall zur Sicherung des persönlichen Computers, (d) die Verhinderung des Zugriffs auf Monex Pay oder das Kunden-Online-Konto über einen Computer oder ein mobiles Gerät, das an ein WLAN- oder lokales Netzwerk, wie beispielsweise ein öffentliches Internet-Zugangsgerät, verbunden ist, (e) das Verbot der Speicherung von Sicherheitsdaten in einer Software, die sie automatisch speichert, (f) die unmittelbare Abmeldung vom Kunden-Online-Konto, sobald die Nutzung beendet wurde, (g) der alleinige Zugriff auf Monex Pay und die Eingabe der Sicherheitsdaten über <https://secure.monexeurope.com> (und kein Zugriff auf Monex Pay über einen Link außer dem Link aus der Willkommens-E-Mail), (h) die stets sichere Verwendung der Identität der Person oder des Unternehmens, an das der Kunde Geld sendet, und (i) die stetige Gewährleistung, dass die Liste aller autorisierten Personen aktualisiert ist, und die Gewährleistung, dass das Zugriffsrecht aller autorisierten Personen storniert wird, die nicht mehr für den Kunden arbeiten.

22.6 Das Kunden-Online-Konto ist kein „Zahlkonto“ im Sinne der in Spanien anwendbaren Gesetze zu Zahlungsdienstleistungen.

23. NUTZUNG VON MONEX PAY

23.1 Monex behält sich das Recht vor, Monex Pay oder dessen Funktionen oder die Einrichtung von Monex Pay oder über Monex Pay dem Kunde erbrachte Leistungen abzuändern. Monex benachrichtigt den Kunden über solche Änderungen anhand einer Nachricht auf der Online-Anmeldeseite, über die Monex Pay App oder durch ein E-Mail an den Kunden.

23.2 Im Rahmen der Verwendung von Money Pay ist der Kunde für den Erhalt, die Wartung und die Zusage der Kompatibilität der kundeneigenen Anlage verantwortlich. Monex ist nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Daten, Software, des Computers, der Telekommunikationen oder anderer Anlagen des Kunden haftbar, die durch die Verwendung von Monex Pay verursacht wurden, es sei denn, diese Verluste oder Beschädigung wurde direkt und ausschließlich durch eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch Monex verursacht.

23.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Anlagen keine Viren oder andere Malware haben. Monex ist nicht haftbar für Verluste, die durch die diesbezügliche Nichterfüllung des Kunden verursacht wurden.

23.4 Monex garantiert nicht, dass der Zugriff des Kunden auf Monex Pay und das Kunden-Online-Konto ununterbrochen, fortlaufend oder fehler- oder virenfrei ist oder nicht sonstige schädliche oder zerstörerische Eigenschaften aufweist.

23.5 Der Kunde darf Monex Pay nicht durch die willentliche Eingabe von Viren, Trojanern, Würmern, logischen Bomben oder anderem bösartigen oder technologisch schädlichen Material in die Computersysteme missbrauchen.

23.6 Der Kunde darf nicht unautorisiert auf Monex Pay oder das Kunden-Online-Konto oder mit Monex Pay verbundene Server, Computer oder Datenbanken zugreifen oder den Zugriff versuchen. Der Kunde darf Monex Pay nicht anhand eines Denial-of-Service-Angriffs oder Distributed-Denial-of-Service-Angriffs angreifen oder etwas zur Ermöglichung oder Erlaubnis eines solchen Angriffs unternehmen. Eine solche bewusste Handlung kann zur Begehung einer Straftat führen und Monex behält sich das Recht vor, einen solchen Verstoß den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden, und wird mit diesen Behörden bei der Aufklärung der Identität des Kunden zusammenarbeiten.

23.7 Monex verwendet die höchste Verschlüsselungsstufe und die Nutzung dieser Verschlüsselung kann in einigen Ländern außerhalb Spaniens illegal sein. Der Kunde muss sicherstellen, dass er in Ländern, in denen dies nach den örtlichen Gesetzen verboten ist, Monex Pay oder eine Funktion von Monex Pay nicht willentlich nutzt.

23.8 Monex unternimmt angemessene Bemühungen, um Monex Pay virenfrei und ohne korrupte Dateien zu betreiben.

23.9 Monex ist gegenüber dem Kunden für keine Verluste, Kosten, Beschädigungen, Verspätungen, Ausgaben oder Ausgleichszahlungen (weder direkt noch indirekt noch folgemäßig) haftbar, die der Kunde erlitten hat oder die ihm entstanden sind und sich aus einer Unterbrechung oder dem nicht möglichen Zugriff auf Monex Pay, einem Fehler in Monex Pay, einem Distributed-Denial-of-Service-Angriff, einem Virus oder sonstigem technologisch schädlichen Material, von dem die Kundenanlage nach Zugriff auf oder der Nutzung von Monex Pay betroffen wird, einer von den örtlichen Gesetzen des Kunden nicht erlaubte Nutzung von Monex Pay oder in diesem Zusammenhang ergeben, es sei denn die Verluste oder Beschädigungen wurden direkt oder ausschließlich durch eine grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz von Monex verursacht.

23.10 Es ist wichtig, dass der Kunde diese Geschäftsbedingungen und die Datenschutzrichtlinie, die die Nutzung von Monex Pay durch die autorisierte Person regelt, liest.

24. KÜNDIGUNG VON MONEX PAY

24.1 Der Kunde kann seinen Zugriff auf Monex Pay oder das Kunden-Online-Konto jederzeit durch eine Benachrichtigung an Monex per Telefon oder E-Mail beenden. Monex kann die Nutzung von Monex Pay durch den Kunden oder die autorisierte Person ebenfalls jederzeit beenden oder aussetzen.

24.2 Vorbehaltlich Klausel 4.2 benachrichtigt Monex, sofern deren Anwendung angemessen ist, den Kunden mindestens einen (1) Monat im Voraus über die Beendigung seines Zugriffs auf Monex Pay.

24.3 Der gesamte Inhalt von Monex Pay und der Website und das Copyright und das sonstige geistige Eigentum dieser Inhalte gehören der Monex Group Company oder wurden lizenziert. Der gesamte Inhalt ist durch die entsprechend in Spanien anwendbaren Rechtsverordnungen bzw. internationalen Gesetze oder Abkommen zum geistigen Eigentum geschützt.

BEDINGUNGEN DER ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN

25. ZAHLUNGSANWEISUNGEN

25.1 Die Zahlungsanweisungen des Kunden an Monex in Verbindung mit Zahlungsdienstleistungen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Zahlungsinstrumenten unterliegen den Klauseln 22 bis 31 dieser Geschäftsbedingungen.

25.2 Nur eine autorisierte Person darf Monex Zahlungsanweisungen erteilen und sollte dies vorzugsweise über Monex Pay tun. Der Kunde autorisiert Monex, diese Zahlungsanweisungen anzunehmen. Zahlungsanweisungen, die per E-Mail oder über andere Internetverbindungen erteilt werden, sind nicht sicher und erfolgen auf Risiko des Kunden.

25.3 Monex handelt im Sinne der Zahlungsanweisungen, die von einer autorisierten Person im Namen des Kunden getätigt werden oder offensichtlich getätigt werden, ohne eine weitere Bestätigung einzuholen.

25.4 Eine Zahlungsanweisung gilt mit Empfang der Zahlungsanweisung durch Monex als erhalten, es sei denn, (a) sie wird an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, oder nach 12 Uhr Madrider Zeit an diesem Geschäftstag erhalten; in diesem Fall gilt sie als am ersten darauffolgenden Geschäftstag erhalten; (b) der Kunde vereinbart mit Monex, die Zahlungsanweisung an einem bestimmten Tag oder, sobald Monex die Kaufwährung erhält, gültig wird.

25.5 Der Kunde kann eine Zahlungsanweisung nach Ende des Geschäftstags vor dem Liefertag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Monex weder widerrufen noch abändern. Monex kann nach eigenem Ermessen den Antrag des Kunden auf Widerruf oder Änderung einer Zahlungsanweisung ablehnen, es sei denn, es liegt ein materieller Fehler des Kunden vor bzw. es steht ausreichend Zeit zur Neubearbeitung der Anweisung zur Verfügung.

25.6 Widerruft oder verändert Monex eine Zahlungsanweisung auf Kundenwunsch, muss der Kunde Monex die sich aus dem Widerruf oder der Änderung ergebenden angemessenen Kosten auf Anfrage vollständig ersetzen. Monex teilt dem Kunden die angemessenen Kosten schriftlich oder per E-Mail mit und belegt sie ordnungsgemäß.

25.7 Monex behält sich das Recht vor, eine Zahlungsanweisung zu verzögern, abzulehnen oder neu zu bearbeiten, wenn Monex einen vernünftigen Verdacht hegt, dass die Zahlung unrechtmäßig oder im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität/-betrug erfolgt ist, oder vernünftigerweise davon ausgeht, dass sie durch Tötung der Zahlung gegen ihre Verpflichtungen verstößt, oder, wenn der Kunde gegen die Geschäftsbedingungen verstößt. Der Kunde erkennt an, dass Monex gegenüber dem Kunden nicht haftbar ist, wenn Monex die Durchführung einer Zahlungsanweisung unter solchen Umständen verzögert oder ablehnt.

25.8 Insofern der Kunde eine über Monex Pay eingegebene durchgeführte Zahlungsanweisung anfechtet, untersucht Monex den Fall gutgläubig und der Kunde verpflichtet sich zur vollständigen Kooperation mit Monex und den örtlichen Strafverfolgungsbehörden in solchen Untersuchungen.

25.9 Hegt Monex einen Verdacht, dass die Zahlung unrechtmäßig oder im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität/-betrug erfolgt oder dass sie durch Tötung der Zahlung gegen ihre Verpflichtungen verstößt, kontaktiert Monex normalerweise die die Aufsicht ausübende autorisierte Person oder den autorisierten Person und überprüft deren Identität anhand einiger Sicherheitsfragen.

25.10 Der Kunde akzeptiert, dass Monex gelegentlich alternative Zahlungsinstrumentmethoden einführen kann.

25.11 Die Zahlungsdienstleistungen fallen im Zusammenhang mit den Devisenhandelsleistungen an und alle eingehenden Zahlungen müssen einer Zahlungsanweisung unterliegen (auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt bestätigt wird).

ÜBER EINE INTERNETVERBINDUNG ERHALTENE ZAHLUNGSANWEISUNGEN

25.12 Der Kunde muss aus Sicherheitsgründen für jeden zur Erteilung einer Zahlungsanweisung über eine Internetverbindung autorisierte Person einen Benutzernamen, ein Passwort, eine E-Mail-Adresse, eine Mobilfunknummer und zwei einprägsame Angaben und andere von Monex evtl. zu Sicherheitszwecken erforderliche Daten zur Verfügung stellen. Monex behält sich das Recht vor, die Anforderungen an die vom Kunden verlangten Sicherheitsdaten zu ändern und benachrichtigt den Kunden ausreichend im Voraus über solche Änderungen. Der Benutzernamen und das Passwort der autorisierten Person sind persönlich für die autorisierte Person und können ohne vorherige Zustimmung durch Monex nicht übertragen werden.

25.13 Werden Zahlungsanweisungen anhand des Benutzernamens und des Passworts einer autorisierten Person erteilt, ermächtigt der Kunde Monex, gemäß diesen Zahlungsanweisungen zu handeln.

25.14 Der Kunde erkennt an, dass alle per E-Mail oder über eine andere Internetverbindung erteilten Zahlungsanweisungen auf Risiko des Kunden erteilt werden. Sollte sich eine per E-Mail oder über eine andere Internetverbindung erteilte Zahlungsanweisung im Nachhinein als falsch oder als von einer Drittpartei abgefangen und modifiziert herausstellen, liegt die Verantwortlichkeit für sich aus der falschen oder modifizierten Zahlungsanweisung ergebenden Verluste bei dem Kunden. Monex empfiehlt, die Zahlungsanweisungen über Monex Pay zu erteilen.

ÜBER MONEX PAY ERHALTENE ZAHLUNGSANWEISUNGEN

25.15 Der Kunde erkennt an, dass die Bevollmächtigten mit der erforderlichen Erlaubnis zur Erteilung von Zahlungsanweisungen an Monex über Monex Pay berechtigt sind. Es gilt als vereinbart, dass alle Bevollmächtigten zur Erteilung von Zahlungsanweisungen im Rahmen der Klauseln 22 bis 31 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt sind.

25.16 Wird auf Monex Pay oder das Kunden-Online-anhand der Anmelde- und Sicherheitsdaten eines Bevollmächtigten zugegriffen, ermächtigt der Kunde Monex, entsprechend der erhaltenen Zahlungsanweisung zu handeln.

25.17 Der Kunde ist für die regelmäßige Aktualisierung der Liste der autorisierten Person auf Monex Pay verantwortlich. Monex ist gegenüber dem Kunden oder einer Drittpartei nicht dafür haftbar, wenn es eine Zahlungsanweisung von einer Person akzeptiert, die ursprünglich zur Handlung im Namen des Kunden autorisiert war, die allerdings nicht weiter bevollmächtigt ist, wenn Monex nicht korrekt von dem Kunden über diesen Umstand wurde.

25.18 Der Kunde muss Monex so schnell wie möglich telefonisch über eine unbefugte oder falsch eingeleitete oder ausgeführte Zahlungsanweisung informieren und eine solche Benachrichtigung darf unter keinen Umständen 13 Monate nach dem Tag übermittelt werden, an dem Kenntnis von der unbefugten oder falsch eingeleiteten oder ausgeführten Zahlungsanweisung erlangt wird.

ANNAHMEVERWEIGERUNG EINER ZAHLUNGSANWEISUNG

25.19 Monex behält sich das Recht vor, die Annahme oder Ausführung einer Zahlungsanweisung abzulehnen, wenn:

- (a) auf dem Kundenkonto bei Monex nicht ausreichend Mittel vorhanden sind;
- (b) der Kunde gegen diese Geschäftsbedingungen oder die Bedingungen in Bezug auf eine andere Transaktion mit Monex verstößt;
- (c) Monex vernünftige Gründe für einen Verdacht vorliegen, dass die Zahlungsanweisung im Zusammenhang mit einem Betrug oder einer anderen illegalen Tätigkeit im Zusammenhang steht;
- (d) Monex vernünftige Gründe für einen Verdacht vorliegen, dass eine bedeutende und nachteilige Änderung des Finanzstatus des Kunden vorliegt;
- (e) Monex auf rechtlicher oder verordnungsrechtlicher Basis zur Ablehnung der Zahlung aufgefordert wurde;
- (f) Monex der Ansicht ist, dass die Ausführung der Zahlungsanweisung nachteilige Auswirkungen auf den Ruf von Monex hat.

25.20 Wenn Monex die Annahme oder Ausführung einer Zahlungsanweisung ablehnt, informiert das Unternehmen den Kunde so bald wie möglich unter Angabe der Ablehnungsgründe (sofern dies nicht unrechtmäßig ist) und gibt dem Kunden gegebenenfalls eine vernünftige Möglichkeit, den Ablehnungsgrund zu beheben.

26. ZAHLUNGS AUSFÜHRUNG UND -BENACHRICHTIGUNG

26.1 Nach Eingang der Verkaufswährung des Kunden auf dem angegebenen Konto, stellt Monex auf dem Kunden-Online-Konto unmittelbar Details zu dem Erhalt der Verkaufswährung und dem Wertstellungsdatum der gutgeschriebenen Mittel zur Verfügung.

26.2 Nach Eingang der Verkaufswährung oder Bilanz durch den Kunden auf dem angegebenen Konto, verkauft Monex die Verkaufswährung, kauft die Kaufwährung und schreibt die Kaufwährung auf dem Monex-Kaufwährungskonto gut. Monex stellt auf dem Kunden-Online-Konto Details zu der auf dem Monex-Kaufwährungskonto gutgeschriebenen Kaufwährung oder Bilanz zur Verfügung. Die Kaufwährung wird auf dem Monex-Kaufwährungskonto gehalten, bis Monex die entsprechende Zahlungsanweisungen seitens des Kunden im vorgeschriebenen Format

erhält. Monex tätigt dann die Zahlung der Kaufwährung von dem Monex-Kaufwährungskonto auf das spezifische Konto.

26.3 Wie in dem Währungsanhang dargelegt, verfügen Banken über spezielle Zeitrahmen für den Erhalt und Versand von elektronischen Zahlungen. Monex übernimmt keine Haftung für verspätete Zahlungen, die auf einen durch die Annahmezeiten der Bank verursachten verspäteten Eingang der Mittel oder Zahlungsanweisung zurückzuführen ist. Monex ist nicht zur Überweisung der Kaufwährung auf das spezifische Konto verpflichtet, bis das Unternehmen nicht die Verkaufswährung bedingungslos anhand von verfügbaren Mitteln auf dem angegebenen Konto erhalten hat.

26.4 Vorausgesetzt der vollständige Betrag der Verkaufswährung oder Bilanz wurde von Monex vor 12 Uhr Madrider Zeit am Wertstellungsdatum erhalten, leitet Monex nach Erhalt einer gültigen Zahlungsanweisung die Kaufwährung auf das Spezifische Konto weiter. Dies geschieht allerdings nicht vor dem Liefertag.

26.5 Wird der vollständige Betrag der Verkaufswährung oder die vollständig ausstehende Bilanz nach 12 Uhr Madrider Zeit am Wertstellungsdatum erhalten, bemüht sich Monex gemäß Klausel 26.2 darum, die Kaufwährung am Liefertag auf das Spezifische Konto zu übertragen.

26.6 Der Kunde ist haftbar für alle Monex aufgrund einer Zahlung des Kunden auf ein falsches Monex-Konto oder in einer falschen Währung entstandenen vernünftigen Verluste oder Kosten.

26.7 Monex ist gegenüber dem Kunden nicht haftbar, wenn der Kunde falsche Informationen in den Zahlungsanweisungen und insbesondere eine falsche eindeutige Kennungen angibt.

26.8 Monex ist nicht für von einer Mittlerbank (einschließlich der Kundenbank) für die Überweisung auf das Monex-Bankkonto erhobene Gebühren oder Kommissionen haftbar.

26.9 Nach Erhalt der entsprechenden Zahlungsanweisung durch den Kunden im vorgesehenen Format bemüht sich Monex am Liefertag zur elektronischen Übermittlung einer Zahlungsvorankündigung auf Englisch oder Spanisch an den Kunden, in der die Details der von Monex beabsichtigten Zahlung angegeben werden (einschließlich Name des Zahlungsempfängers, Zahlungsbetrag, Liefertag, Zahlungswertstellungsdatum, Kontodaten des Zahlungsempfängers und anfallende Gebühren).

26.10 Sobald Monex die Kaufwährung auf das Spezifische Konto übertragen hat, schickt das Unternehmen dem Kunden per E-Mail eine Zahlungsbestätigung mit den Zahlungsdetails, einschließlich des Zahlungswertstellungsdatums. Eine fehlende von Monex ausgegebene Zahlungsbestätigung bedeutet nicht, dass der Kunde die Zahlung nicht ausgeführt hat.

26.11 Zahlungsbestätigungen und -vorankündigungen werden per E-Mail versendet. E-Mails gelten nach Ausgabe einer Empfangsbestätigung als erhalten. In außergewöhnlichen Fällen und auf Anfrage des Kunden können sie per Post versendet werden. Wenn sie per E-Mail versendet wurden, gelten sie nach Übertragung als vom Kunden erhalten. Beim Postversand 48 Stunden nach Aufgabe. Die Unterlagen werden an die zuletzt bekannte von der jeweiligen Partei zur Verfügung gestellte E-Mail- oder Postadresse versendet. Die Gewährleistung, dass Monex über die aktualisierten Kontaktinformationen verfügt, obliegt dem Kunden.

26.12 Auf Kundenanfrage stellt Monex dem Kunden die entsprechende SWIFT-Nachricht zur Verfügung, mit der die Absicht von Monex zur Übertragung der Mittel oder der tatsächliche Versand oder die Gutschrift gemäß der Zahlungsanweisung bestätigt wird.

26.13 Führt Monex eine Transaktion nicht oder nicht korrekt aus, ergreift Monex ohne schuldhaftes Verzögerung die erforderlichen Maßnahmen zur Berichtigung des Fehlers oder der Auslassung.

26.14 Verlangt der Kunde Informationen über die Ausführung einer Zahlungsanweisung, ergreift Monex die Maßnahmen zur Nachverfolgung der Zahlung und teilt dem Kunden das Ergebnis mit.

26.15 Gibt der Kunde in den Zahlungsanweisungen falsche Informationen an und werden die Mittel folglich auf ein falsches Bankkonto überwiesen, unternimmt Monex nach entsprechender Benachrichtigung durch den Kunden die angemessenen Bemühungen zum Wiedererhalt der Mittel und arbeitet zu diesem Zweck mit der Bank des Zahlungsempfängers zusammen.

27. GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN

27.1 Gemäß Klausel 27.2 stellt Monex dem Kunden keinen Betrag für die im Rahmen des Kontrakts getätigte Überweisung einer Zahlung der Kaufwährung in Rechnung.

27.2 Monex behält sich das Recht vor, für jede zusätzliche Zahlung im Rahmen des Kontrakts dem Kunden 20 Euro (oder die Gesamtkosten, falls sie für Monex höher sind) in Rechnung zu stellen.

28. STREITIGKEITEN

28.1 Stellt Monex einem Firmenkunden eine Zahlungsbestätigung aus, muss jeder Fehler oder Auslassung Monex so schnell wie möglich am gleichen Geschäftstag und in jedem Fall nicht später als am folgenden Geschäftstag nach Ausgabe durch Monex an den Firmenkunden mitgeteilt werden. Danach gilt die Zahlungsbestätigung als vom Firmenkunden akzeptiert und er hat kein Recht mehr den Inhalt der Zahlungsbestätigung anzufechten. Im Fall einer Beschwerde des Firmenkunden nutzt Monex kein Streitbeilegungsverfahren oder -stelle.

28.2 Ein Nicht-Firmenkunde kann Monex mitteilen, wenn er mit einem Aspekt der Zahlungsdienstleistungen unzufrieden ist, und Monex wird sich um eine schnellstmögliche Lösung der Angelegenheit kümmern. Die Mitteilung des

Kunden an Monex erfolgt telefonisch unter der in der Willkommens-Mail oder dem Geschäftsabschlussrinnerungsschreiben angegebenen Nummer der Betriebsabteilung von Monex oder anhand einer E-Mail an compliance.mesl@monexeurope.eu oder anhand eines Schreibens an die Compliance-Abteilung: Torre Picasso, Plaza Pablo Ruiz Picasso 1, 28020 Madrid (Madrid), Spanien

28.3 Ein Nicht-Firmenkunde muss Monex so schnell wie möglich telefonisch informieren, wenn der Nicht-Firmenkunde der Meinung ist, dass eine unvollmächtigt oder fehlerhaft eingeleitete oder ausgeführte Zahlungsanweisung abgeben wurde. Eine solche Mitteilung darf nicht später als 13 Monate nach dem Liefertag, sondern muss so schnell wie möglich nach Kenntniserlangung der unvollmächtigt oder fehlerhaft eingeleiteten oder ausgeführten Zahlungsanweisung erfolgen. Teilt der Nicht-Firmenkunde Monex dies nicht in diesem Zeitrahmen mit, verliert der Nicht-Firmenkunde jegliches Recht auf Rückerstattung der getätigten Zahlung.

28.4 Stellt Monex gemäß Klausel 28.5 fest, dass eine Zahlung nicht vom Nicht-Firmenkunde bevollmächtigt oder fehlerhaft ausgeführt wurde, erstattet Monex den Zahlungsbetrag unmittelbar und in jedem Fall nicht später als am Ende des auf den Tag, an dem die Transaktion festgestellt oder mitgeteilt wurde, folgenden Geschäftstags zurück, es sei denn, der Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers hat fundierte Gründe zur Annahme, dass ein Betrug vorliegt, und teilt diese Gründe schriftlich der Banco de España mit und setzt das Kundenkonto im angemessenen Maße in den Zustand zurück, in dem es sich vor der Zahlungstätigung befand.

28.5 Monex kann die erforderlichen vernünftigen Untersuchungen und Ermittlungen anstellen, um festzustellen, ob eine Zahlungsanweisung von einem Nicht-Firmenkunde angemessen bevollmächtigt und ausgeführt wurde.

28.6 Erfolgt eine unvollmächtigte Transaktion durch betrügerisches oder fahrlässiges Handeln des Kunden, ist der Kunde für daraus entstandene Verlust haftbar.

28.7 Monex wird sich bemühen, nach einer Beschwerde eines Nicht-Firmenkunden innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen nach Erhalt der Beschwerde eine Antwort zu versenden. Dieser Zeitraum kann jedoch länger sein, wenn es die Umstände erfordern.

28.8 Ist der Nicht-Firmenkunde mit der Antwort von Monex nicht zufrieden, kann der Nicht-Firmenkunde die Angelegenheit schriftlich an die Banco de España, Departamento de Conducta de Entidades, c/ Alcalá, 48 28014 Madrid, Spanien, oder online unter https://app.bde.es/psr_www/psr_wwwias/xml/Arranque.html an die Banco de España weiterleiten.

29. PFLICHTEN, ZUSICHERUNGEN UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DES UNTERNEHMENS

29.1 Monex gewährleistet, dass das Referenzkonto mit der auf Zahlungsdienstleistungen anwendbaren spanischen Gesetzgebung in Einklang steht und es sich um ein gesondertes Bankkonto handelt. Die Bank von Monex verpflichtet sich, das Konto oder die auf ihm gehaltenen Mittel nicht mit dem von Monex selbst gehaltenen nicht gesondertem Bankkonten und den dort enthaltenen Fonds zu konsolidieren oder zu kombinieren.

29.2 Gemäß Klausel 29.3 ist Monex gegenüber dem Kunden nicht für Verluste, Auslagen, Schäden, Verzögerungen, Kosten oder Ausgleichszahlungen (weder direkt noch indirekt noch folgemäßig) haftbar, die der Kunde aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Verzögerung, einem Mangel oder einem Fehler einer kontraktmäßig erfolgten Zahlung erlitten hat, wenn diese Verzögerung, der Mangel oder der Fehler direkt oder indirekt durch folgenden Umstände entstanden ist:

- Mangel oder Fehler oder grundlegende Wartungsarbeiten oder kritische Veränderung oder Reparaturarbeiten oder Modifizierung eines Computer- oder Kommunikationssystems oder Übertragungswegs, der unter der Kontrolle einer Drittpartei oder von Monex steht; oder
- Handlungen oder Auslassungen einer Drittpartei; oder
- Monex oder eine Bank führt erforderliche Nachforschungen gemäß den derzeitige oder zukünftige Anwendbaren Vorschriften durch.

29.3 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Nicht-Firmenkunde kann der Kunde Anspruch auf eine Rückerstattung von im Rahmen einer Zahlungsanweisung getätigten Zahlung oder für jede Zahlung ermächtigt sein, wenn:

- die Zahlung gemäß diesen Geschäftsbedingungen nicht bevollmächtigt war; oder
- Monex die Zahlung falsch oder mangelhaft ausgeführt hat.

29.4 Ist der Kunde zur Rückerstattung berechtigt, erstattet Monex die Zinsen und Kosten zurück, die der Kunde aufgrund der falschen oder mangelhaften Zahlungsausführung oder einer unbefugten Ausführung einer Zahlungsanweisung erlitten hat. Dies ist die maximale Haftung von Monex gegenüber dem Kunde für einen Vertragsbruch, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob dies vorhersehbar war oder nicht, zahlt Monex keine sich daraus ergebenden indirekten oder Folgeschäden, -verluste, -kosten oder -ausgaben.

29.5 Monex versichert, dass das Unternehmen seine gemäß diesen Geschäftsbedingungen übernommene Pflichten und Verschwiegenheitspflicht jederzeit mit der erforderlichen Sorgfalt ausübt, sofern Monex nicht von einem Gesetz, einer Regel oder Vorschrift dazu aufgefordert oder veranlasst wird, etwas zu tun, das gegen Gesetze, Regeln oder Vorschriften verstößt, oder Monex' Handlung nicht anderweitig durch Gesetze, Regeln oder Vorschriften verhindert wird. 29.6 Monex gewährt keine Garantien oder Zusicherungen für die für die jeweiligen Kontrakte zur Verfügung gestellten Wechselkurse und ist nicht verpflichtet, die besten verfügbaren oder wettbewerbsfähigsten Wechselkurse anzugeben.

30. ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN

- 30.1 Folgendes gilt nicht für Firmenkunden:
- (a) Alle vorgesehenen Änderungen der Zahlungsdienstleistungsbedingungen werden gemäß Klausel 30.1 oben mitgeteilt.
 - (b) Sollte der Kunde die Änderungen nicht akzeptieren, versteht Monex dies als Mitteilung dessen, dass der Kunde diese Abkommen mit Monex kostenfrei beenden möchte.
- 30.2 Für Firmenkunde:
- (a) Alle vorgesehenen Änderungen der Zahlungsdienstleistungsbedingungen treten unmittelbar in Kraft.

31. BEENDIGUNG

- 31.1 Der Kunde kann die Zahlungsdienstleistung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gegenüber Monex beenden. Beendet der Kunde die Zahlungsdienstleistung und hält Monex noch Mittel, muss der Kunde Monex neue Zahlungsanweisungen erteilen, damit Monex die Mittel an den Kunden auszahlen kann.
- 31.2 Der Kunde kann seinen Zugriff auf Monex Pay oder das Kunden-Online-Konto jederzeit durch eine Benachrichtigung an Monex per Telefon oder E-Mail beenden. Monex kann die Nutzung von Monex Pay durch den Kunden oder die autorisierte Person ebenfalls jederzeit beenden oder aussetzen.

31.3 Sofern möglich, benachrichtigt Monex den Kunden mindestens einen Monat im Voraus über die Beendigung des Kundenzugriffs auf Monex Pay, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände wie folgende vor:

- (a) der Kunde oder eine autorisierte Person hat falsche Informationen angegeben oder in anderer Weise bei den Geschäften mit Monex unredlich gehandelt oder der Kunde oder seine Bevollmächtigten verwenden Monex Pay unrechtmäßig oder betrügerisch, so dass Monex ein Verlust oder Schäden entstehen können bzw. es besteht ein entsprechender Verdacht, oder
- (b) es wurde ein Distributed-Denial-of-Service-Angriff auf Monex Pay durchgeführt, der in irgendeiner Weise mit dem Kunden oder einer autorisierten Person in Verbindung steht, oder von der Ausrüstung des Kunden oder der autorisierten Person werden beim Zugriff auf Monex Pay Viren oder andere technologisch schädliche Materialien versandt. Bei einem solchen Verstoß oder vermuteten Verstoß behält sich Monex das Recht vor, das Recht des Kunden zur Nutzung von Monex Pay und dem Kunden-Online-Konto unmittelbar zu kündigen oder zu sperren.

31.4 Monex kann die Zahlungsdienstleistung jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Kunden kündigen. Beendet Monex die Zahlungsdienstleistung und hält noch Mittel, muss der Kunde Monex neue Zahlungsanweisungen erteilen, damit Monex die Mittel an den Kunden auszahlen kann.

ANHANG 1A – DEISENHADEL ZAHLUNGSMITTEL ERKLÄRUNG EINFÜHRUNG

Die am 3. Januar 2018 in Kraft getretene Finanzordnung der EU bestimmt, dass Unternehmen die Devisentermingeschäfte mit Finanzinstitutionen der EU betreiben, entweder eine Erklärung einreichen, nach der alle ihre Devisenhandelsgeschäfte von dieser Verordnung ausgenommen sind, da sie zu Zwecken der Zahlungserleichterung abgeschlossen wurden, oder ihre Pflichten gemäß der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) und der zweiten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID2) erfüllen.

HINTERGRUND

Zur Zahlungserleichterung verwendete Devisentermingeschäfte (Auswahlkriterien siehe unten) werden nicht als Finanzinstrumente eingestuft. Sie werden auch nicht wie ein Devisen-Kassageschäft behandelt und unterliegen deshalb nicht gewissen Finanzvorschriften (wie MiFID 2 und EMIR).

ZAHLUNGSERLEICHTERUNG AUSWAHLKRITERIEN

Devisentermingeschäfte gelten als Mittel für den Zahlungsausschluss, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. sie werden durch eine effektive Lieferung abgewickelt; dies gilt nicht für eine Nichtzahlung oder einen anderen Beendigungsgrund;
2. die Devisentermingeschäfte werden zur Erleichterung der Zahlung identifizierbarer Waren oder Dienstleistungen oder zur Direktinvestition getätigt (z.B. Abschluss eines Devisentermingeschäfts zur Zahlung kommender Rechnungen in einer Fremdwährung oder zur Vorbereitung eines kommenden Verkaufs in einer Fremdwährung im Gegensatz zu Devisentermingeschäften zu Spekulationszwecken);
3. es wird von mindestens einer Person unterzeichnet, die keine finanzielle Gegenpartei ist; und
4. die Devisentermingeschäfte werden im Gegensatz zu an einem regulierten Handelsplatz vorgenommenen Devisentermingeschäften bilateral abgeschlossen. Siehe unterschiedliche Beispiele unten.

ZAHLUNGSMITTEL - BEISPIELE FÜR VERTRAGSARTEN

VERTRAGSART	AUSGENOMMEN?
Flexibles Devisentermingeschäft, bei dem der vollständige Betrag jederzeit oder in einem festgelegten Zeitraum bis zum Fälligkeitstag geleistet werden kann	Ja, wenn es zur Zahlung identifizierbarer Waren, Dienstleistungen oder Direktinvestitionen dient
Flexibles Devisentermingeschäft, bei dem der Kunde vor Fälligkeit aussteigt	Ja, wenn es zur Zahlung identifizierbarer Waren, Dienstleistungen oder Direktinvestitionen dient
Großes Devisentermingeschäft zur Deckung mehrerer kleinerer Zahlungen für Waren	Ja, weil der gesamte Vertrag für Waren, Dienstleistungen oder Direktinvestitionen identifiziert wurde
Devisentermingeschäft, das einmal abgewickelt wird	Möglicherweise, wenn der ursprüngliche Vertrag zur Zahlung identifizierbarer Waren, Dienstleistungen oder Direktinvestitionen gedient hat und das Liefer- oder Zahlungsdatum aufgrund des neuen Datums geändert wird
Nicht lieferbares Devisentermingeschäft	Nicht ausgenommen, da nicht geliefert

DIEFOLGEN, FALLS DER HANDELAUSDENDEISENHADELSMITTELN DES ZAHLUNGS AUSSCHUSSES HERAUSFÄLLT

Sollten Sie nicht für den Ausschluss wählbar sein oder nicht möchten, dass der Ausschluss auf Ihre Devisengeschäfte angewandt wird, könnten Sie für die Ausführung Ihrer Devisengeschäfte durch unser Schwesterunternehmen, Monex Europe Markets, S.V., S.A.U., („MEMSV“) in Frage kommen. Bitte kontaktieren Sie Ihren designierten Händler oder Verkaufsvertreter*in zur weiteren Besprechung.

DEISENHADELSMITTEL DER ZAHLUNGSERKLÄRUNG

Durch Unterzeichnung und Annahme dieser Geschäftsbedingungen erklären Sie im Namen der unten genannten juristischen Person (das „Genannte Unternehmen“), dass:

1. jedes nach dem unten angegebenen Datum zwischen dem Genannten Unternehmen und Monex abgeschlossene Devisengeschäft eine 'Zahlungsmitteltransaktion' gemäß Artikel 10(b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission ist;
2. eine „Zahlungsmitteltransaktion“ eine Transaktion ist, die effektiv geleistet wird (aus einem anderen Grund als Verzug oder einer sonstigen Beendigung des Kontrakts), eingegangen wird, um Zahlungen für Waren, Dienstleistungen oder Direktinvestitionen zu vereinfachen, und nicht auf einem Handelsplatz gehandelt wird;
3. Sie Anhang 1A und die von Monex bereitgestellten erläuternden Informationen gelesen, nötigenfalls eine unabhängige Beratung in Anspruch genommen und verstanden haben, was eine Zahlungsmitteltransaktion ist; und
4. das genannte Unternehmen Monex oder MEMSV, je nachdem, was der Kontext erfordert, vor Abschluss der jeweiligen Transaktion über jede Transaktion informiert, die nicht als Zahlungsausschluss gilt (z.B. der Handel erfolgt zu Spekulationszwecken oder zur Absicherung der Bilanz)

ANHANG 1B – ALLGEMEINE MARGENBEDINGUNGEN

Gemäß unseren internen Richtlinien und sofern Sie keine **spezifische Margenvereinbarung** getroffen haben, unterliegen Ihre gesamten Devisenkontrakte, die von Monex Europa, S.L. („**Monex**“ oder „uns“) ausgeführt werden, unseren unten aufgeführten **Allgemeinen Margenbedingungen**.

Dieses Dokument wird gemeinsam mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“), die zwischen dem Kunden und Monex vereinbart wurden und einen wesentlich Bestandteil davon darstellen, ausgelegt und angewendet. Ein Verstoß gegen dieses Dokument durch den Kunden stellt einen wesentlichen Verstoß im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

Alle hier verwendeten, großgeschriebenen Begriffe haben die entsprechende Bedeutung, die ihnen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder hier zugeschrieben wird.

1. Initial Margin

Gemäß den Standardbedingungen wird die **erforderliche Initial Margin** von MONEX gemäß den zum Zeitpunkt der Transaktion gültigen Parameter und gemäß den gehandelten Währungen festgelegt.

2. Variation Margin und Margin Calls

Darüber hinaus gilt ein Schwellenwert für die **Variation Margin** von **10.000 EUR**. Dies bedeutet: (i) Liegt die **gesamte Marktbewertung** Ihrer Währungskontrakte, die diesen Allgemeinen Margenbedingungen unterliegen, **einschließlich aller bereits verbuchten Margen** über **10.000 EUR aus dem Geld**; und (ii) überschreitet dieser Betrag die **Mindestanforderung der Variation Margin (10.000 EUR)**; dann stellt Monex den entsprechenden **Margin Call** für den zugehörigen **Anpassungsbetrag der Variation Margin** aus.

Der Kunde ist verpflichtet, die Margin gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überweisen.

Dieser Mechanismus soll das Kreditrisiko begrenzen und eine angemessene Deckung offener Positionen gewährleisten.